



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll* der 40. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 10. Juni 2026, 11:04 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2024/1799
zur Förderung der Reparatur von Waren**

BT-Drucksache 21/5923

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Sebastian Steineke [CDU/CSU]

Abg. Stefan Möller [AfD]

Abg. Nadine Heselhaus [SPD]

Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Christin Willnat [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegmann, Johannes	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☒ ☒ ☒ ☐	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☒ ☐ ☐	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☒	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Karaahmetoğlu, Macit Kramme, Anette Limbacher, Esra Schulze, Svenja Schwabe, Frank	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas Dr. Gumnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet	☐ ☐ ☐ ☒ ☐	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Die Linke	Hoß, Luke Ramelow, Bodo Valent, Aaron Willnat, Christin	☐ ☐ ☒ ☒	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	☐ ☐ ☐ ☐



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zur Förderung der Reparatur von Waren am Mittwoch, 10. Juni 2026, 11.00 Uhr

Dr. Christian Bereska¹

Deutscher Anwaltverein e.V.
Vorsitzender Ausschuss Zivilrecht

Keo Sasha Glawion Rigorth³

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Referent:in Ressourcenschutz Team Mobilität und Ressourcenschutz

Julian Kulaga¹

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Referatsleiter Verbraucherrecht, Recht des Geistigen Eigentums

Katrin Meyer³

Verein Runder Tisch Reparatur e.V.
Geschäftsführung

Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel¹

Universität Bayreuth
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verbraucherrecht und Privatrecht sowie
Rechtsvergleichung

Steffen Vangerow²

Vangerow GmbH

Felicitas Wühler⁴

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

¹ Auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

² Auf Vorschlag der Fraktion Die Linke zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

³ Auf Vorschlag der Fraktion der SPD zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁴ Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur öffentlichen Anhörung eingeladen.



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

BT-Drucksache 21/5923

Der **amtierende Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur 40. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz und begrüße ganz herzlich die Sachverständigen, die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter des BMJV¹, besonders Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Schwabe, die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem BMJV, und natürlich die Zuhörerinnen und Zuhörer in dieser öffentlichen Anhörung hier im Saal und an den Endgeräten. Diese Anhörung wird live gestreamt und ist danach in der Mediathek des Deutschen Bundestages jederzeit abrufbar.

Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren. Die Bundesregierung führt aus, dass die EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli diesen Jahres zum Erlass der zur Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verpflichtet sind. Ziel der Richtlinie ist unter anderem, das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erzielen sowie die Wirtschaft stärker kreislaforientiert auszurichten. Um die vorzeitige Entsorgung brauchbarer Waren, die von Verbrauchern gekauft wurden, zu verringern und die Verbraucher dazu anzuregen, ihre Waren länger zu nutzen, sollen die Bestimmungen über die Reparatur von Waren gestärkt werden. Mit der Richtlinie werden somit im Zusammenhang mit dem Europäischen Green Deal² die Ziele verfolgt, einen nachhaltigen Konsum, eine Kreislaufwirtschaft und den grünen Wandel zu fördern. Die Umsetzung der sogenannten Recht-auf-Reparatur-Richtlinie

erfolgt insbesondere über Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Einführungsgesetz zum BGB. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie werden die Vorschriften des Kaufvertragsrechts insbesondere des Verbrauchsgüterkaufs ergänzt. Damit werden den Verbrauchern Anreize geboten, sich im Rahmen der Nacherfüllung für eine Reparatur zu entscheiden. Zu dem Gesetzentwurf liegt uns ebenfalls ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

Ich will jetzt noch einige Hinweise zum Verfahren geben. Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen alphabetisch aufsteigend zunächst bei Herrn Dr. Bereska. Als Dauer für die Eingangsstellungnahme sind vier Minuten eingeplant. Der Zeitablauf wird Ihnen optisch und dann bei Zeitablauf und unmittelbar davor akustisch mitgeteilt. Im Zweifelsfall gebe ich noch einen verhandlungsleitenden Hinweis. An den Vortrag der Sachverständigen schließt sich dann eine erste Fragerunde an. Die Mitglieder der unterschiedlichen Fraktionen sind über die Anzahl der zulässigen Fragen informiert. Wir notieren diese mit und rufen dann die Sachverständigen in alphabetisch absteigender Reihenfolge zur Beantwortung der Fragen auf. Für jede Ihnen gestellte Frage haben Sie ein Zeitkontingent von bis zu zwei Minuten. Das können Sie ausschöpfen. Sie müssen es nicht ausschöpfen. Wenn mehrere Fragen an Sie gerichtet worden sind, beispielsweise drei Fragen, ergibt sich ein Gesamtzeitkontingent von bis zu sechs Minuten. Sie sind nicht daran gebunden, jede Frage mit genau zwei Minuten zu beantworten. Es ist denkbar, dass eine Frage sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Dann müssen Sie das Ja nicht zwei Minuten hinauszögern, sondern können zeitliche Disposition zur weiteren Beantwortung treffen. In einer zweiten Fragerunde starten wir mit der Beantwortung wieder genau in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge. Zur Zeitdauer hatte ich etwas gesagt, zur Verteilung des Fragerechtes auch. Im Zweifelsfall weise ich dann noch einmal darauf hin. Ich möchte die Abgeordneten bitten, etwaige Fragewünsche frühzeitig durch Handzeichen anzuzeigen. Die Anhörung ist öffentlich. Wir fertigen ein Wortprotokoll an, das dann versendet

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

² Der Europäische Green Deal ist ein zentrales Maßnahmenpaket der Europäischen Union (EU), mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität in Europa zu erreichen.



wird. Die Grundlage dafür bildet die Tonaufzeichnung.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne begrüße ich nochmals sehr herzlich und bitte Sie darum, von Missfallens- oder Beifallsbekundungen Abstand zu nehmen sowie keine eigenen Ton- oder Bildaufnahmen zu fertigen. Ich schaue in die Runde, ob es Nachfragen zum Ablauf der Anhörung gibt? Das ist nicht der Fall. Im Zweifelsfall können die jederzeit gestellt werden.

Wir starten mit der Anhörung. Ich erteile das Wort Herrn Dr. Bereska.

SV Dr. Christian Bereska: Sehr geehrter Herr Vorsitzender Müller, sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist Christian Bereska. Ich spreche für den Deutschen Anwaltverein³, also hören Sie meine Worte mit der Brille der Experten für Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung. Wir begrüßen dieses Gesetz. Wir begrüßen die Umsetzung. Wir haben das seit der Richtlinie begleitet. Wir haben aber einige Punkte, die wir zu bedenken geben.

Punkt eins ist der Begriff der Reparierbarkeit in § 434 Absatz 3 BGB⁴. Dort ist der Begriff der Reparierbarkeit nicht definiert. Im gleichen Gesetz, in § 479a BGB, gibt es aber für den Begriff der Reparierbarkeit, nämlich an dem Punkt, an dem es um den gesetzlichen Anspruch gegen Hersteller geht, einen Verweis auf die Definition in der Ökodesign-Richtlinie⁵, die ihrerseits den Begriff definiert. Das halten wir für schwierig, wenn in demselben Gesetz an der einen Stelle keine Definition erfolgt, an der anderen Stelle

aber eine Definition erfolgt. Da lässt sich schon voraussehen, dass in den nächsten Monaten viele Aufsätze erscheinen werden, um zu erklären, wie das geht oder nicht geht. Da ist eine gewisse Rechtsunsicherheit. Wir würden uns freuen, wenn das beseitigt werden könnte.

Zweiter Punkt ist der Hinweis auf die Verjährungsverlängerung. Wir finden es grundsätzlich gut, dass bei Reparatur eine Verlängerung von einem Jahr stattfindet. Wir geben nur zu bedenken, dass es in der juristischen Literatur durchaus Meinungen gibt, die sagen, dass bei der Neulieferung, also wenn ich mich nicht für eine Reparatur, sondern für eine Neulieferung entscheide, eine neue zweijährige Verjährung beginnen würde. Das ist umstritten und im Mai sind bereits die ersten Aufsätze zu dem Thema erschienen. Was ist denn nun, wenn es diese Einjahresverlängerung gibt? Hier würden wir uns auch freuen, wenn zumindest in der Gesetzesbegründung ein klarstellender Hinweis kommen würde.

Dritter und ganz wichtiger Punkt ist der Anwendungsbereich des § 479a BGB, also der gesetzliche Anspruch gegen den Hersteller, wenn die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist. Da gibt es einen Anwendungsverweis auf den Anhang II der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie. Wenn jemand das liest, der nicht Jura studiert hat – denn an solche Menschen wenden sich Gesetze ja auch – wird die Person im Zweifel gar nichts verstehen und wird nicht verstehen können, was überhaupt gemeint ist. Das ist selbst für Juristen schwierig, zunächst in die Richtlinie reinzuschauen und dann in den Anhang.

Es gibt zudem ein rechtsstaatliches Problem aus Sicht des DAV in diesem Zusammenhang, nämlich, dass es sich um eine dynamische Verweisung handeln soll. Das bedeutet, wenn der Anhang II demnächst um ein weiteres technisches Gerät erweitert wird, ist der Anwendungsbereich des § 479a BGB automatisch erweitert, ohne, dass diese Erweiterung im Bundesgesetzblatt überhaupt veröffentlicht ist. Es gibt Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema, die sagt, dass dynamische Verweisungen nur sehr einschränkend verwendet werden sollten. Die dynamische Verweisung auf einen Anhang ist im BGB auch ein Novum. Es gibt ein paar Punkte, wo

³ Abgekürzt: DAV.

⁴ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist.

⁵ Die Ökodesign-Richtlinie, Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, wurde abgelöst durch die Ökodesign-Verordnung, Verordnung (EU) 2024/1781 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.



das schon einmal passiert ist, das fanden wir auch jeweils schlecht. Wir fänden es besser, wenn Gesetze für sich und in sich lesbar wären.

Vierter Punkt ist dann der Zusammenhang bei der Reparierbarkeit. In § 479b BGB gibt es noch eine weitere Verweisung auf die einzelnen dahinterstehenden Richtlinien. In der Begründung wird das alles ein bisschen aufgeführt, macht aber die Sache komplex.

Wir haben noch einen weiteren Punkt, das ist die Frage der Untervergabe bei Reparaturen durch die Hersteller. Da würden wir anregen, dass man klarstellt, dass diese Weitervergabe nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt passieren kann. Es gibt einen Hinweis in der Gesetzesbegründung auf § 278 BGB, das ist aber eine reine Norm, die das Verschulden weitergibt. Aus unserer Sicht müsste das klarer sein.

Den Entwurf des § 479f BGB – Hersteller mit Sitz außerhalb der EU – finden wir sehr gut. Wir finden die Kaskade sehr gut. Wir haben nur das Thema, dass nicht sicher ist, ob die Online-Plattformen, die etwas vertreiben, auch Vertreiber im Sinne des § 479f BGB sind und würden begrüßen, wenn das noch klargestellt werden könnte. Viel en Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Das Wort geht weiter an Keo Glawion Rigorth.

SV/e Keo Sasha Glawion Rigorth: Produkte müssen länger nutzbar sein. Das schont Ressourcen und sorgt so für langfristige Versorgungssicherheit. Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert deshalb eine konsequente und ambitionierte Umsetzung des Rechts auf Reparatur in Deutschland. Derzeit sind Reparaturen meist zu teuer, dauern zu lange oder sind technisch nicht möglich. Damit Reparieren eine alltägliche Praxis wird, muss es grundsätzlich möglich, günstiger und bequemer werden. VerbraucherInnen wollen möglichst preiswert beispielsweise ihr Smartphone reparieren. Von heute auf morgen lädt das Smartphone nicht mehr. Kostenpunkt: Der Händler verlangt 100 Euro für den Austausch der Ladebuchse. Das Handy hat vor drei Jahren 200 Euro gekostet. Hier würde sich jeder zweimal überlegen, ob ich mir für 100 Euro mein Smartphone reparieren lasse oder mir direkt ein neues kaufe. Hinzu kommt die Lieferzeit. Das

Ersatzteil ist nicht vorrätig und wann es kommt, kann der Mitarbeiter mir nicht sagen. Andere Kunden warten bereits seit drei Wochen. Wochenlanges Warten auf Ersatzteile und die Hälfte des ursprünglichen Neupreises – ist das angemessen bei einem Gebrauchsgegenstand, der im Alltag nicht mehr wegzudenken ist?

Damit wir hier zu einer Wahlfreiheit zwischen Neukauf und Reparatur kommen, braucht es eine Auslegungshilfe für die Angemessenheit. Konkret: Das teuerste Ersatzteil darf maximal 30 Prozent des ursprünglichen Produktpreises kosten. Die Bundesregierung soll sich deswegen auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass ein Kriterienkatalog für die Bestimmung von angemessenen Ersatzteilpreisen erarbeitet wird. Außerdem soll sie sich für die Vereinheitlichung der Höchstlieferfrist von Ersatzteilen innerhalb des Ökodesigns stark machen. Wir denken: Maximal fünf Tage sind mehr als ausreichend. Nur so werden Reparaturwillige bei ihrer Entscheidung vor Ort unterstützt. Doch es braucht viel grundsätzlicher einen Anreiz, langanhaltende und reparierbare Produkte zu fördern. Hier braucht es einen Reparaturbonus. Dieser sollte über die Abgabe einer Gebühr der Hersteller finanziert werden. Werden Elektrogeräte direkt für die Schrottberge konzipiert, das heißt Single-Use, müssen die Hersteller dieser Produkte für die umweltfreundliche Entsorgung dieser Schrottberge bezahlen und für die Umweltkosten des Bergbaus – zum Beispiel bei komplett versiegelten Smartphones, bei denen nicht mehr der Akku getauscht werden kann. Aus diesen Einnahmen sollten dann wiederum reparaturfördernde Maßnahmen für Verbraucher – wie eben ein bundesweiter Reparaturbonus – bezahlt werden.

Einen ähnlichen Effekt hätte die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, die sich an der Lebenserwartung des Produkts orientiert. Ein Kühlschrank beispielsweise ist laut Werbung des Herstellers auf 15 Jahre Lebensdauer angelegt. Dass der Hersteller nur zwei Jahre gewähren muss, dass das Gerät beim Kauf keine Mängel hatte, ist absurd. Vor allem, wenn bereits ein Jahr nach Kauf VerbraucherInnen beweisen müssen, dass der aufgetretene Mangel bereits vor dem Kauf angelegt war. Deshalb muss die Beweislastumkehr auf zwei Jahre verlängert



werden und die Gewährleistungsfrist sollte an die erwartbare Lebensdauer des Produkts gekoppelt werden. Dazu muss zeitgleich eine verpflichtende Angabe der zu erwartenden Lebensdauer am Produkt EU-weit eingeführt werden.

Ich komme zum Schluss. Wenn das Smartphone oder der Kühlschrank kaputt geht, muss es schnell gehen. Zu teuer, zu lange Wartezeiten und technisch nicht vorgesehen. Diese Hürden sollten innerhalb eines neuen Rechts auf Reparatur mit konkreten Maßnahmen abgebaut werden. Damit Reparieren eine alltägliche Praxis wird, muss es günstiger und bequemer sein. Dafür braucht es konkret, lassen Sie mich wiederholen, erstens einen Kriterienkatalog für die Bestimmung von angemessenen Ersatzteilpreisen, zweitens grundsätzliche Anreize für reparierbare Produkte und drittens eine längere Gewährleistungsfrist. Nur so etabliert sich eine Wahlfreiheit zwischen Neukauf und Reparatur und nur so kann der Geldbeutel und die Umwelt langfristig geschont werden.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Kulaga.

SV Julian Kulaga: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses im Bundestag. Die Förderung der Kreislaufwirtschaft hat für die gewerbliche Wirtschaft in Deutschland einen hohen Stellenwert. Neben ökologischen Vorteilen liegen hier auch ökonomische Potenziale. Vor diesem Hintergrund ist von Bedeutung, dass die Richtlinie so in das deutsche Recht umgesetzt wird, dass die ökonomischen Potenziale, die hiervon ausgehen, auch realisiert werden können und Wettbewerbsnachteile in Anbetracht der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage vermieden werden. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass das Gold-Plating⁶ des

⁶ Der Begriff Gold-Plating wird in Zusammenhang mit der Übertragung von Regelungen aus der EU in nationales Recht benutzt und soll auf vermeidbare Belastungen hinweisen. Gold-Plating – das Vergolden – bezeichnet ursprünglich das Anbringen einer dünnen Goldschicht auf andere Materialien. Die Übertragung des Begriffs auf die Gesetzgebung bringt also zum Ausdruck, dass eine zusätzliche Regelungsschicht aufgetragen wird, die über die EU-Vorgabe hinausgeht (https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/SharedDocs/Newsletter/DE/2024/2024-3/05_artikel_goldplating.html?mtm_campaign=linksFromNewsletter).

Regierungsentwurfs im Mängelgewährleistungsrecht die gewerbliche Wirtschaft vor zusätzliche Herausforderungen stellt. Künftig soll nämlich die Reparierbarkeit der gekauften Sache zu den Merkmalen zählen, die die übliche Beschaffenheit einer Sache bei Kaufverträgen ausmacht. Damit kann eine fehlende Reparierbarkeit der Kaufsache einen Sachmangel darstellen und Mängelgewährleistungsansprüche auslösen. Dabei ist es nicht damit getan, dass der Begriff der Reparierbarkeit in den Fällen, in denen keine unionsrechtlichen Vorgaben hierzu existieren, auslegungsbedürftig ist und zum Beispiel offenlässt, inwiefern gebrauchte oder komplexe Produkte hiervon betroffen sind.

Hervorzuheben ist außerdem, dass mit der Ausweitung des Sachmangelbegriffs der Regierungsentwurf eine Regelung im B2B-Bereich⁷ einführt, die die europarechtliche Recht-auf-Reparatur-Richtlinie als reines Verbraucherschutzgesetz nicht vorsieht. Es handelt sich somit nicht um eine 1-zu-1-Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben. Zuerst ist zuzugestehen, dass ein einheitlicher Mangelbegriff verhindert, dass im reinen Binnenhandel in Deutschland ein Produkt, das gegenüber einem Verbraucher mangelhaft ist, dem Lieferanten des Händlers gegenüber als mangelfrei gelten könne. In den Fällen, in denen nicht über die gesamte Lieferkette deutsches Recht zur Anwendung kommt, zum Beispiel, wenn ein Fulfillment-Dienstleister im benachbarten EU-Ausland dazwischengeschaltet ist, kann jedoch schon wieder ein auseinanderfallender Mangelbegriff in Betracht kommen.

Hinzu kommt, dass für exportorientierte Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe, die im globalen Wettbewerb stehen, sich aus einem deutschen Sonderweg im B2B-Bereich zusätzliche Lasten- und Wettbewerbsnachteile ergeben können. Daher ist es essenziell, dass sich die deutschen Unternehmen im B2B-Verkehr durch rechtssichere negative Beschaffenheitsvereinbarung AGB-rechtlich an die vorherrschenden Reparierbarkeitsstandards im europäischen Binnenmarkt anpassen können.

⁷ B2B ist die Abkürzung für Business-to-Business.



Um zumindest etwas Schadensbegrenzung zu betreiben und den Vorbehalten des Bundesrates entgegenzuwirken, sollte § 443 Absatz 3 Satz 4 BGB einen Passus enthalten, der besagt, dass im unternehmerischen Geschäftsverkehr von Satz 1 und 2 auch durch allgemeine Geschäftsbedingungen abgewichen werden kann.

Außerhalb des Mängelgewährleistungsrechts sieht der Regierungsentwurf insbesondere in § 479b BGB eine Reparaturverpflichtung für Hersteller auf Verlangen eines Verbrauchers vor. Dabei erwecken die Worte „auf Verlangen“ den Anschein, dass es sich hierbei um ein gesetzliches Schuldverhältnis handeln könnte, wobei die Reparatur nach Absatz 3 entweder unentgeltlich oder gegen ein angemessenes Entgelt zu erfolgen hat. Dieser Anschein begründet die Sorge, dass auch das Reparaturentgelt gesetzlich oder durch Standards, die in Leitlinien festgelegt und von der Rechtsprechung rezipiert werden, ebenso gesetzlich festgelegt werden könnte und Unternehmen gezwungen sein könnten, Reparaturen zu Verlustbedingungen anzubieten. Dem könnte eine Klarstellung entgegenwirken, dass für die Angemessenheit des Reparaturentgelts die Parteivereinbarung maßgeblich ist und jedenfalls eine vollständige Kostendeckung und eine marktübliche Gewinnmarge umfassen darf. Nur so wird sichergestellt, dass es auch ausreichend Reparaturbetriebe in Deutschland weiterhin geben kann.

Bei Herstellern aus Drittstaaten sieht der Regierungsentwurf vor, dass die hiesigen Importeure und Vertreiber die Herstellerpflichten treffen. Um zu verhindern, dass sich Hersteller aus Drittstaaten hierdurch auf Kosten der Händler in Deutschland den Reparaturpflichten entziehen können, sollte der Regierungsentwurf eine gesamtschuldnerische Verpflichtung vorsehen, die den Importeuren und Vertreibern ermöglicht, bei Bedarf Regress bei den Herstellern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union vorzunehmen. In Bezug auf mögliche Sanktionen ist darauf hinzuweisen, dass sich das sogenannte Private Enforcement⁸ als effizient in Deutschland

erwiesen hat. Dieses sollte weiter beibehalten werden. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Das Wort hat Frau Meyer.

SVe **Katrin Meyer**: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich spreche für den Verein Runder Tisch Reparatur. Das ist ein Netzwerk aus verschiedensten Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und gerade auch ehrenamtlicher und gewerblicher Reparierender, die sich jetzt seit über zehn Jahren inzwischen für ein Recht auf Reparatur einsetzen und dafür, dass Reparieren grundsätzlich wieder einfacher und attraktiver wird für VerbraucherInnen und für Reparierende. Denn ein starkes Recht auf Reparatur schützt nicht nur Ressourcen und VerbraucherInnen, sondern ist auch lokale Handwerks- und Wirtschaftsförderung und stärkt nicht zuletzt auch die deutsche Unabhängigkeit von Rohstoffimporten und die wirtschaftliche Resilienz.

Wir sind froh, dass jetzt die Umsetzung der Richtlinie stattfindet. Das Umsetzungsgesetz wird nicht dazu führen, dass wir von jetzt auf gleich alle Produkte reparieren, die kaputt gehen. Wenn sie gut gemacht wird, dann kann sie dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen für das Reparieren sich verbessern. Aus unserer Sicht sind da drei Punkte noch kritisch, die wir gerne anmerken möchten, wenn es um eine wirklich gute Umsetzung geht. Einiges wurde auch schon angesprochen.

Zum einen diese Frage: Was heißt „angemessen“ in Bezug auf Ersatzteilpreise, auf Reparaturentgelte und auf Reparaturdauern? Da ist für uns klar, hier braucht es eine Konkretisierung, um eine Rechtssicherheit für Hersteller, Werkstätten und VerbraucherInnen herzustellen und um überhaupt eine Wirkung dieser Anforderungen zu ermöglichen. Da wünschen wir uns eine Verordnungsermächtigung von der Bundesregierung, die klar macht, was konkret „angemessen“ in diesem Zusammenhang bedeutet und im Idealfall auch eine europäische Lösung, damit wir da ganz klar eine harmonisierte Auslegung haben.

⁸ Private Enforcement meint die private/zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung.



Der zweite Punkt ist konkret in Bezug auf die Durchsetzung. Artikel 15 der Richtlinie sagt, dass es hier wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen geben soll, um gerade auch die Reparaturverpflichtungen und die damit zusammenhängenden Anforderungen umzusetzen. Das ist aus unserer Sicht mit dem Verweis auf das Zivilrecht nicht getan. Es wird hier um viele Fälle gehen, in denen der Streitwert sehr gering ist. Bei einzelnen Produkten oder einzelnen Ersatzteilen, wie zum Beispiel bei Haushaltsgeräten, sprechen wir von zwei- bis dreistelligen Summen. Dafür wird niemand vor Gericht ziehen. Das heißt, da muss ganz klar sein, dass es auch Bußgelder für Hersteller gibt, die diese Reparaturverpflichtung und die damit zusammenhängenden anderen Anforderungen in § 479 BGB nicht einhalten.

Gleichzeitig sollte es auch eine Möglichkeit für VerbraucherInnen geben, sich zu beschweren, wenn ganz klar ist, dass diese Anforderungen nicht eingehalten werden oder wenn angemessene Ersatzteilpreise nicht zur Verfügung stehen. Daher ist eine offizielle Beschwerdestelle nötig, in der auch Fälle gesammelt und entsprechend sanktioniert werden können.

Ich möchte auch gerne noch einmal auf diesen Punkt mit den Online-Plattformen hinweisen, der schon angesprochen wurde. Auch da sehen wir das Problem, dass auf Plattformen, auf denen direkt von Nicht-EU-Herstellern an deutsche KundInnen verkauft wird, in der jetzigen Formulierung eine Haftungslücke besteht und dass da auf jeden Fall auch die Plattformen als Vertreiber in die Pflicht genommen werden müssen.

Ansonsten möchte ich gerne auch darauf hinweisen, dass wir auf jeden Fall weitere flankierende Maßnahmen brauchen, um Reparaturen wirklich zu fördern und um dafür zu sorgen, dass Menschen mehr reparieren. Es soll eine nationale Fördermaßnahme geben. Da fordern wir einen herstellerfinanzierten Reparaturbonus, um gerade den Punkt der hohen Reparaturkosten zu adressieren, der einfach die größte Barriere ist. Wir müssen auch dafür sorgen, dass es wieder mehr Menschen in Deutschland gibt, die reparieren und auch gewerblich reparieren.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich gebe das Wort weiter an Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel.

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel: Vielen Dank. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatssekretär, vielen Dank für die Einleitung. Ein sehr spannendes Thema und ich gehe gleich über zum zweiten Punkt – die Reparaturverpflichtung des Herstellers. Da haben wir eine Konstruktion im Entwurf, die meines Erachtens zwar richtlinienkonform ist, aber unnötig kompliziert. Sie begründet durch eine rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Erklärung ein gesetzliches Schuldverhältnis, das sofort anschließend, nämlich bei der Vereinbarung über den Preis, durch einen Vertrag überlagert werden soll. Meines Erachtens wäre es sehr viel sinnvoller, hier einen Kontrahierungszwang des Herstellers anzunehmen. Dann wäre auch klar, wer Vertragspartner ist und das gleichzeitig zu verbinden mit der Direktforderung aus diesem Vertrag, mit der sogenannten Herstellungstheorie, also etwas, das wir im deutschen Recht über 100 Jahre lang bei der alten Wandlung gemacht haben. Es gibt ein technisches Modell, um das zu lösen.

Dass das kein reiner Professorenstreit ist, sieht man daran, dass sich die Begründung des Regierungsentwurfs gehindert sieht, für das entstehende gesetzliche Schuldverhältnis ein Rücktrittsrecht anzunehmen, weil es ja ein gesetzliches Schuldverhältnis sei. Das ist dogmatisch gut nachvollziehbar. Aber das hat eben etwas mit der gewählten Konstruktion zu tun. So haben wir im Moment keinen Schutz für den Fall, dass der Käufer, der die Reparatur wünscht und dann zu lange wartet, sich aus dieser Reparaturbindung wieder herausbegeben kann. Das Gleiche gilt auch, wenn der Reparaturversuch schlecht ist. Man kann nicht einfach dieses Verhältnis beenden. Es gibt noch sehr viel mehr Punkte, die das hier unnötig kompliziert machen. Das ist glaube ich hier der einfachste Punkt.

Der zweite Punkt bei dieser Reparaturverpflichtung. Es ist zwar sinnvoll, dass man sich Gedanken darüber macht, was für Rechtsbehelfe man hat, wenn die Reparatur nicht gut ist. Aber die Festlegung auf den Werkvertrag funktioniert natürlich auch nur dann, wenn wir



praktisch immer ein werkvertragliches Gepräge haben. Das haben wir aber nicht immer. Zu den Dingen, die in der in Anhang 2 der genannten Richtlinie drinstehen, gehört zum Beispiel auch ein schlichtes Software-Update. Da wäre der Reparaturvertrag ein schlichter Vertrag nach § 327f BGB. Die Richtlinie über die Digitalverträge würde auch verlangen, dass sie angewendet wird. Soweit wir etwa bei Austausch von Batterien eine Ersatzbatterie kaufen, weil die alte nicht mehr funktioniert, für mein E-Bike oder für mein Handy oder für was auch immer, beim E-Bike tausche ich das selbstverständlich selbst aus, das setzt man ein, nimmt es raus, läge ein Kaufvertrag vor. Also auch da funktioniert diese werkvertragliche Gewährleistung nicht. Deswegen sollte man diese Vorschriften streichen. Das würde auch insgesamt kürzer.

Es gäbe noch ein paar Kleinigkeiten. Ich möchte aber den Rest der Zeit nutzen, um zu den Fragen der Verjährungsverlängerung zu kommen. Ich glaube, dass die sehr überschätzt wird. Die funktioniert nämlich und bringt einen Vorteil – schon nach der Richtlinie – überhaupt nur in zwei Fällen – selbst unabhängig von der angesprochenen Frage, ob ich durch eine Ersatzlieferung überhaupt eine attraktivere Lösung habe –: Nämlich erstens, wenn die Mangelbeseitigung zu lange dauert und dabei keine verjährungsverlängernden Tatbestände verwirklicht werden. Und zweitens in dem Fall, in dem dieselbe Sache weitere Mängel aufweist. Das sind die einzigen Fälle. Für diese Fälle ist dann aber die Fristberechnung für den Unternehmer, der ja sachgerecht darüber informieren soll, so kompliziert – denn dafür müsste er wissen, wann der Mangel offenbar geworden ist –, dass das im Grunde nicht zu leisten ist. Ich glaube, dass hier das Umsetzungsmodell, das mir ursprünglich einmal sehr eingeleuchtet hat, indem man – was prinzipiell zulässig ist – die Fristenlösung nach EU-Recht durch das deutsche Verjährungsmodell ersetzt, an die Grenzen stößt. Ich würde unbedingt ein Gewährleistungsfristenmodell hier an der Stelle empfehlen. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Vangerow.

SV Steffen Vangerow: Ja, vielen Dank. Ich bin Steffen Vangerow und bin Geschäftsführer der

Vangerow GmbH. Wir sind ein Netzwerk von knapp 1 000 Werkstätten in Deutschland und reparieren eigentlich alles, was einen Stecker hat. Ich bin heute hier, um die Seite darzustellen von denjenigen, die später dem Recht auf Reparatur auch Leben einhauchen sollen. Für mich sind drei Punkte besonders wichtig, wenn es um das Thema Reparatur geht.

Der erste Punkt ist einer der im Recht angesprochen wird: Ersatzteile. Ersatzteile müssen erst einmal verfügbar sein – was heute nicht der Fall ist – und sie müssen einen angemessenen Preis haben. Klingt für mich erstmal super. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, mein Bauchgefühl und die rechtliche Auslegung, die gehen oft auseinander. Was ich angemessen finde, ist vielleicht etwas anderes als das, was ein Jurist oder ein Hersteller sieht. Deswegen fände ich es spannend, das noch einmal ein bisschen genauer zu definieren. Ich verstehe aber gleichzeitig auch, dass die Festlegung von Preisen schwierig ist. Ich habe deswegen ein schönes Beispiel mitgebracht, und zwar das iPhone 14 Pro Display. Da gibt es nämlich etwas, was im Reparaturmarkt gar nicht so oft der Fall ist: Wettbewerb. Wir haben zum einen den Ersatzteilmachbau für 23,68 Euro, ein refurbished, also ein originales Display, das aufbereitet wurde, für 190,28 Euro und ein originales Display vom Hersteller für 405 Euro. Für ein drei, vier Jahre altes Smartphone wird eine Reparatur wohl kaum noch möglich sein. Wir müssen dieses Ersatzteilmonopol im Markt brechen. Dafür brauchen wir anregende Maßnahmen, um Kompatibilität von Ersatzteilen zu bevorzugen. Das würde die Lagerhaltung günstiger machen, die Verfügbarkeit steigern und mir als Verbraucher und als Werkstatt und als Sonstiger auch die Möglichkeit geben, eine Wahl darüber zu treffen, was für ein Ersatzteil ich möchte. Es gibt dafür schon Erfolgsbeispiele. Teilweise werden Ersatzteile über verschiedenste Generationen hinweg oder auch verschiedene Modelle, auch Marken, verwendet. Im Automobilbereich bei Fahrwerken und Motoren oder in der Elektronik, z.B. beim Thermomix TM5 und TM6 durch denselben Motor und dieselbe Verriegelung. So etwas geht, wir brauchen bloß Anreize.



Ein weiterer Vorteil, der sich dadurch ergeben würde, ist aus meiner Sicht, dass Geräte innovationsfähig sind. Wenn wir eine Innovation auf dem Markt haben, könnte man die auch nachrüsten. Ich sehe die Zukunft nicht darin, neue Geräte zu kaufen, sondern wenn wir Kreislaufwirtschaft ernst meinen, dann müssen wir bestehende Geräte auf den neuesten Stand bringen können.

Ein zweiter Punkt ist ein fairer Wettbewerb. Wir sind diejenigen, die ausbaden müssen, was in den letzten Jahrzehnten schiefgelaufen ist. Das Kräfteverhältnis zwischen Industrie- und Handelsgiganten, die hier teilweise keine Steuern bezahlen, und uns kleinen Elektro-Müllers und -Meiers ums Eck ist einfach ungleich und das müssen wir irgendwie kompensieren. Die Hersteller designen die Ersatzteile, verkaufen die Ersatzteile und verkaufen sie im eigenen Service zu einem Preis oder bieten den eigenen Service an, wofür wir noch nicht einmal die Ersatzteile bekommen. Wir bezahlen Urlaub, gewähren unseren Mitarbeitern Urlaub, bezahlen Mindestlohn und andere produzieren – und auch das ist unsere Konkurrenz – am Fließband in Fernost unter menschenunwürdigen Bedingungen. Ich will gar nicht darauf eingehen, wie die Ressourcen aus der Erde geschafft werden. Unser Einfluss als Werkstätten ist sehr gering, denn wir haben keine starke Stimme in der Politik und in der Öffentlichkeit. Ohne Wirtschaftlichkeit wird es aber eine Reparatur in der Fläche nicht geben, deswegen brauchen wir da Unterstützung, sei es über einen Reparaturbonus oder über andere unterstützende Maßnahmen, damit Reparieren das neue Normal wird.

Und der dritte Punkt ist die Rolle der Werkstätten. Wir reden beim Thema Reparatur immer über Verbraucher, Hersteller, den Handel, aber nicht über diese hochqualifizierten kleinen Elektronikbetriebe überall im Land verteilt. Wir sterben aus, und das meine ich jetzt nicht im übertragenen Sinne. Ich kenne, wie gesagt, um die tausend Werkstätten in Deutschland und der Altersschnitt ist schon jenseits der 60 Jahre. Wir müssen auch unser Geld verdienen. Dabei haben wir immer diese unangenehme Rolle zwischen Gesetzgeber und Verbraucher, in der wir Dinge erklären müssen, die wir nicht verschuldet haben

und für Preise geradestehen müssen, die wir nicht verursachen. Ganz ehrlich: Oft verstehen wir selbst gar nicht, was wir eigentlich machen sollen, was diese rechtliche Seite angeht.

Vielleicht als letzten Satzesatz: Nicht in Kalifornien, Brüssel oder Berlin, sondern in „Hinterdupfing“ auf der Schwäbischen Alb und in vielen anderen Orten in der Republik entscheidet sich, ob das Recht auf Reparatur nachher umgesetzt wird. Wir sind diejenigen, die die hiesige Wirtschaft auch auf dem Land und auch in den Städten stärken.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Abschließend in der Einführungsrunde, Frau Wühler, bitte.

SVe **Felicitas Wühler**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich komme vom Zentrum für europäischen Verbraucherschutz. Dort mache ich Verbraucherberatung. Ich bin vor fünf Jahren zum Thema Recht auf Reparatur gekommen, als mich ein Verbraucher gefragt hat, ob es eigentlich in Europa ein Recht auf Reparatur gibt. Da war das alles am Anfang. Ich habe das begleitet, seit die Richtlinie kam. Jetzt haben wir die Umsetzung und jetzt kann man sagen, wir sind einen Schritt weiter, es wird ein Recht geben für Verbraucherinnen und Verbraucher, nicht nur die Vorschriften aus den Ökodesign-Verordnungen, sondern wirklich ein Anspruch darauf, dass repariert wird vom Hersteller. Das ist ein wichtiger Schritt, darüber freuen wir uns sehr. Allerdings ist es nur ein Schritt. Das Recht auf Reparatur ist sehr viel mehr, habe ich damals gelernt, als dieser eine Anspruch gegen den Hersteller, dass ich die Reparatur verlangen kann. Ist mein Gerät überhaupt reparierbar? Ist die Reparatur bezahlbar? Finde ich jemanden, der das machen kann? Insofern ist es nur ein Baustein, dieses eigentliche Recht und das Umsetzungsgesetz, über das wir auch heute sprechen.

Das wurde auch vorhin schon gesagt. Es sind andere Maßnahmen, die flankierend kommen müssen, die genauso wichtig sind. Zum Beispiel trifft der Gesetzentwurf keine Entscheidung dazu, was für eine ergänzende Maßnahme zur Reparaturförderung in Deutschland ergriffen werden soll. Da ist die Frist noch sehr viel länger.



Aber warum nicht heute schon diese Entscheidung treffen?

Genauso die Frage: Was für eine Entscheidung möchten wir treffen zur Reparaturplattform? Da müssen wir uns jetzt entscheiden. Wollen wir die Schnittstelle nutzen von der Europäischen Kommission oder eine eigene Plattform einführen? Ich komme vom Zentrum für europäischen Verbraucherschutz, wo wir grenzüberschreitend denken, wo wir auch einen großen Teil französische Kolleginnen und Kollegen haben. Ich schaue nach Frankreich und sehe: Da wird es schon länger sehr viel ganzheitlicher gedacht. Da gibt es seit 2021 schon die Reparaturplattform, auf der ich einen Betrieb finden und mich darüber informieren kann: Was habe ich als Verbraucherin und Verbraucher eigentlich für Rechte? Was ist eine sinnvolle Konsumententscheidung für mich? Im Nachgang auch: Wie ist Recycling möglich für mein Gerät?

Genauso gibt es in Frankreich jetzt auch schon seit 2023 einen herstellerfinanzierten Reparaturbonus, der für Verbraucherinnen und Verbraucher sehr einfach und unbürokratisch angewendet, nämlich einfach an der Kasse abgezogen wird. Dadurch ist – nach dem was wir hören – die Reparaturfreudigkeit gestiegen. Insofern bin ich hier, um auch zu sagen, dass man nicht auf Brüssel warten muss. Man könnte also auch jetzt schon eine Entscheidung treffen, was für sonstige Maßnahmen da ergriffen werden sollen.

Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt. Wir haben jetzt erstens mal dieses Recht, das ich als Verbraucher verlangen kann. Ich habe schon oft Leute in der Beratung gehabt, die mich gefragt haben: Was hilft mir denn die Ökodesign-Verordnung? Da steht drin, ich muss dieses Ersatzteil bekommen. Aber was tue ich eigentlich, wenn es mir nicht geliefert wird? Das passiert in der Praxis einfach. Jetzt habe ich zumindest gegenüber dem Hersteller die Möglichkeit, das als Verbraucher durchzusetzen. Wobei die Frage kam auch schon auf, und die haben wir uns auch gestellt. Wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher werden das wirklich selbst durchsetzen? Insofern ist es sehr gut, dass in der Gesetzesbegründung drinsteht, dass es eine verbraucherschützende Vorschrift ist, die auch von den Verbänden durchgesetzt werden kann.

Aber ich weiß nicht, wie viele Verbraucherverbände sich in der Lage sehen werden, jeden Fall, der ihnen da zur Kenntnis gelangt, durchzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen. Insofern wäre da sicherlich eine Beschwerdestelle oder ähnliches auch angezeigt aus unserer Sicht. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir starten nunmehr mit der ersten Fragerunde und ich habe bisher folgende Wortmeldungen notiert. Es beginnt der Kollege Dr. Steffen, gefolgt vom Kollegen Steinecke. Er schließt sich an die Kollegin Willnat. Dann kommt die Kollegin Heselhaus. In der Folge die Kollegin Wegge. Dann der Kollege Möller und zunächst abschließend der Kollege Prof. Dr. Krings. Sehe ich weitere Wortmeldungen? Im Moment nicht. Dann starten wir in der Reihenfolge. Herr Dr. Steffen, bitte.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Vielen Dank auch an die Sachverständigen, die uns hier heute zur Verfügung stehen. Das Bild hier heute ist ein bisschen ähnlich wie das, was wir auch in der ersten Lesung im Plenum hatten und was sich ja auch bereits im Europäischen Parlament gezeigt hat. Im Prinzip halten alle das Recht auf Reparatur für eine super Sache. Wenn man ins Detail guckt, dann gibt es noch einiges anzuschauen. Ich persönlich finde vor allem die Frage interessant, wie wir dafür sorgen, dass das dann auch wirklich bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommt, dass sie wirklich eine spürbare Verbesserung erreichen. Ich möchte deswegen unmittelbar daran anschließen, wo die Ausführungen der Runde gerade endeten, bei Frau Wühler, und zwar mit dem Blick nach Frankreich. Jetzt kann ich Ihnen hier nicht in Länge erzählen, was sich mir erschlossen hat, als ich einmal einen Blick auf die Website geworfen habe. Ich würde das allen empfehlen, sehr übersichtlich, und wer des Französischen nicht ausreichend mächtig ist: Es gibt tolle Tools, um sich Websites übersetzen zu lassen.

Deswegen meine erste Frage hier an Frau Wühler, dass Sie einfach einmal so ein bisschen schildern: Wie funktioniert denn eigentlich diese Plattform? Welche Funktionen findet man da? Ist das mehr als die Adressliste der Unternehmen, mit denen Herr Vangerow verknüpft ist oder was gibt es da



mehr? Wie wird man da als Verbraucherin oder Verbraucher geführt?

Die zweite Frage bezieht sich auf den Reparaturbonus. Sie hatten ihn erwähnt, aber dazu würde ich gerne noch mal hören, wie das konkret funktioniert. Für mich ist am Ende die Frage, ob wir da ein Modell haben, das wir wirklich übertragen könnten. Lohnt sich das? In Frankreich wird häufig kreativ Recht gesetzt. Nicht alles bewährt sich in der Praxis. Deswegen hier die konkrete Frage: Einzahlung, Auszahlung, wie wird das organisiert? Was ist das eigentlich? Sammelt sich da nur an irgendeiner Stelle viel Geld oder profitieren davon wirklich die Verbraucherinnen und Verbraucher?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Der Kollege Steineke ist an der Reihe.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Prof. Schmidt-Kessel. Wir haben das Thema der Verjährungsverlängerung. Sie haben das angesprochen. Hier geht es um eine spezielle Frage, die, glaube ich, viele in den letzten Wochen erreicht hat, dass die Verjährungsverlängerung nicht über den Anhang läuft, sondern tatsächlich über alle Produktgruppen, wenn eine Reparatur erfolgt. Da hat sich insbesondere das Kraftfahrzeuggewerbe gemeldet und durchaus nachvollziehbare Bedenken bei der technischen Komplexität ihres Produkts angemerkt und übrigens auch ein bisschen salopp gefragt, ob das ein Versehen des europäischen Gesetzgebers sei, dass nicht erneut wieder Bezug genommen wird – wenn auch dann sich möglicherweise dynamisch entwickelnd – auf den Anhang. Daher die konkrete Frage: Ist es – salopp gesagt – europarechtlich möglich, nur zu beschränken auf den Anhang der Richtlinie und nicht auf alle? Das ist die eine Frage.

Die zweite Frage geht an Herrn Kulaga. Sie haben die Frage des Gold-Plating angesprochen, vor allen Dingen auf den B2B-Bereich und die Ausweitung bezogen. Vielleicht können Sie noch einmal erläutern, wie sich da aus Ihrer Sicht die Überschiebung im Gesetzgebungsverfahren darstellt?

Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Willnat, bitte. Dann Frau Heselhaus.

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Vielen Dank. Vielen Dank auch an alle Sachverständigen. Wir finden den Gesetzentwurf einigermaßen sehr gut. Er ist dringend notwendig und wichtig. Aber es gibt auch noch ein paar Eckpunkte, wo wir sagen, das ist verbesserungswürdig. Meine Fragen richten sich an Herrn Vangerow. Es wurde heute auch schon von mehreren erzählt, das Ersatz und Reparatur, solange Ersatzteilkosten hoch sind, unattraktiv bleiben. Der Entwurf sieht vor, dass Hersteller Reparaturen zu angemessenen Preisen anbieten müssen. Die Schwammigkeit des Adjektivs „angemessen“, wurde ja bereits – auch schon hier heute – mehrfach thematisiert. Was wäre aus Ihrer Praxisperspektive ein angemessener, fairer Preisrahmen für Ersatzteile? Ist ein solcher ohne Subventionen für Verbraucher sowie Werkstätten realistisch?

Meine zweite Frage: Gibt es bestimmte Produkte, die nach dem neuen Gesetzesentwurf vom Recht auf Reparatur ausgeschlossen bleiben, mit denen VerbraucherInnen aber besonders häufig Probleme beziehungsweise Defekte haben? Vielen Dank.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Noch von mir herzlichen Dank für die Stellungnahmen und natürlich fürs Erscheinen. Meine Fragen richten sich an Frau Meyer. Wir haben jetzt schon mehrfach den Reparaturbonus als Stichwort gehört und dass dieser in Frankreich auch schon Anwendungen findet. Die Richtlinie verpflichtet jeden EU-Mitgliedsstaat dazu, mindestens eine Maßnahme einzuführen – es hat auch noch ein bisschen Zeit – und der EU-Kommission zu melden. Sie sprechen sich auch für einen Reparaturbonus aus und insofern interessiert mich da noch einmal die Begründung. Wir haben auch schon ein bisschen was zu einer möglichen Finanzierbarkeit gehört. Aber wie ist da auch Ihre Meinung? Und in diesem Zusammenhang die Frage: Gibt es ansonsten noch sehr gute Alternativen dazu? Im Raum steht auch manchmal die Senkung der Mehrwertsteuer.

Der **amtierende Vorsitzende**: Es schließt sich an die Kollegin Wegge.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank auch von mir. Vielen Dank für die Stellungnahmen, dass Sie hier sind. Ich habe zwei Fragen an den



VZBV⁹. Zum einen: Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass das mit dem Gesetz neu geschaffene Erfordernis der Reparierbarkeit als Merkmal der üblichen Beschaffenheit eines Produkts dadurch unterlaufen werden könnte, dass Unternehmen von der in § 476 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelten Möglichkeit der Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit der Kaufsache Gebrauch machen?

Die zweite Frage, wie stehen Sie zu den Forderungen aus der Wirtschaft beziehungsweise der Automobilbranche, die ja jetzt auch schon aufgetaucht sind, dass eine Ausnahme für Gebrauchsgüter beziehungsweise Gebrauchtfahrzeugen gebraucht wird oder eine Klarstellung hinsichtlich der Geltung der Verlängerung der Gewährleistungsfrist nur für das jeweils nachgebesserte Bauteil? An der Stelle tatsächlich in dem Zusammenhang noch viel wichtiger: Wäre das aus Ihrer Sicht überhaupt mit EU-Recht vereinbar?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. An der Reihe ist jetzt der Kollege Möller.

Abg. **Stefan Möller** (AfD): Ich möchte auch noch einmal das angemessene Entgelt thematisieren, und zwar speziell die Frage an Herrn Kulaga und an Herrn Bereska richten oder zwei Fragen sogar. Zum einen soll das angemessene Entgelt an der Verbraucherakzeptanz orientiert sein nach dem Erwägungsgrund 16 der Richtlinie. Jetzt scheint mir das ein Stück weit zusammenzuhängen mit der Höhe einer etwaigen staatlichen Förderung, insbesondere dazu, was angemessen ist. Vor dem Hintergrund stellt sich mir die Frage, ob die Regelung, wie wir sie momentan im Gesetzentwurf haben, nicht einen Grad der Unbestimmtheit hat, also auch für das Bestimmen der Angemessenheit, an dem eigentlich dringend nachgebessert werden muss und wie man das machen könnte.

Die zweite Frage betrifft die Verhinderungstaktiken bei Reparaturen durch Hersteller. Da gibt es eine Ausnahmeregelung für objektive Faktoren, legitime und objektive Faktoren. Da stellt sich mir die Frage, ist das

überhaupt tatsächlich abgrenzbar? Und wie verhält es sich beispielsweise bei dem Fall von Herrn Vangerow, den er genannt hat, wo ein No-Name-Display 23 Euro kostet und das Markenprodukt oder Markenersatzteil 400 Euro? Haben wir da eine prohibitive Preisgestaltung? Ist das dann so ein Fall, wo man sagt: Das sind keine legitimen Faktoren mehr, das ist eine Verhinderungstaktik? Da würde ich gerne mal Ihre Einschätzung hören, also von Ihnen beiden. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Möller, das ist leider nicht möglich, weil Sie jetzt insgesamt vier Fragen in einer Runde gestellt haben, indem Sie an zwei Sachverständige jeweils zwei Fragen gerichtet haben. Sie müssten sich jetzt entscheiden, welche wir in dieser Runde aufnehmen. Ob wir Ihre erste Frage an den Sachverständigen Kulaga und den Sachverständigen Bereska gerichtet wissen wollen oder ob Sie diese im zweiten Frage-Durchgang beantwortet haben wollen.

Abg. **Stefan Möller** (AfD): Lieber im ersten Durchgang die zweite Frage oder den zweiten Fragenkomplex, also zu den prohibitiven Preisen an Herrn Kulaga und an Herrn Bereska.

Der **amtierende Vorsitzende**: Also die zweite Frage an zwei. Zum Hinweis nochmal an alle Kolleginnen und Kollegen. Pro Fragedurchgang kann ein Kollege zwei Fragen an einen oder jeweils eine an zwei Sachverständige richten. Die Fraktionen kennen ihr Fragekontingent. Deswegen legen wir darauf Wert, dass dann, wenn mehrere Fragestellungen aus einer Fraktion kommen, diese eben dazu auch berechtigt sein müssen. Wir fahren fort mit dem Kollegen Prof. Dr. Krings. Bitte.

Abg. **Prof. Dr. Günter Krings** (CDU/CSU): Dann will ich mich auch beschränken. Das habe ich ohnehin vorgehabt, obwohl ich noch mehr Fragen hätte und bitte um Entschuldigung, falls ich etwas früher weg muss zu einem Termin im Vorfeld der Richterwahl – zur Vorbereitung. Dann würden die Kollegen aber die Antwort notieren und mir bekanntgeben. Sorry dafür vorab. Ich stelle meine Frage an Herrn Kulaga zur Berechnung angemessener Reparaturkosten. Da halten Sie die Regelung offenbar für ungenügend.

⁹ VZBV ist die Abkürzung für Verbraucherzentrale Bundesverband.



Vielleicht können Sie genauer ausführen, woran Sie das festmachen an der Stelle.

Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel. Sehen Sie bei diesem Reparaturrecht auf europäischer Ebene ein Spannungsverhältnis oder Konflikte mit Fragen des Designschutzes? Das würde mich interessieren, ob wir da noch einmal ein Spannungsfeld haben, was wir beachten müssen in der Abwägung.

Der **amtierende Vorsitzende**: Weitere Fragen wurden mir in der ersten Fragerunde nicht angezeigt. Wir steigen ein in die Beantwortung. Wir starten zunächst mit Felicitas Wühler. In vier Minuten können Sie zwei Fragen des Kollegen Dr. Steffen beantworten. Herr Vangerow schließt sich an, vier Minuten mit zwei Fragen von Frau Kollegin Willnat. Dann folgt in vier Minuten Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel. Eine Frage von Herrn Steineke und eine von Herrn Prof. Dr. Krings. Katrin Meyer hat vier Minuten zur Beantwortung von zwei Fragen der Kollegin Heselhaus. Julian Kulaga insgesamt sechs Minuten. Es gibt Fragen von Kollegen Steineke, Möller und Krings. Keo Glawion Rigorth in vier Minuten zu zwei Fragen von Kollegin Wegge. Zuletzt Herr Bereska mit zwei Minuten und einer Frage von Herrn Kollegen Möller. Wir starten mit Frau Wühler. Bitte sehr.

SV **Felicitas Wühler**: Vielen Dank. Die erste Frage bezog sich auf die französische Reparaturplattform und darüber, wie diese aussieht, was man dort alles als Verbraucher finden kann. Die europäische Richtlinie, die hier umgesetzt wird, schreibt recht detailliert vor, was alles zu finden sein muss auf dieser Plattform. Soweit ich das sehe, erfüllt die französische Plattform das jetzt schon. Als Verbraucher gehe ich auf diese Webseite und kann erst einmal meinen Gerätetyp eingeben. Dann geht es darum: Will ich das neu kaufen oder will ich das reparieren lassen? Ich wähle Reparatur. Dann gebe ich meinen Wohnort ein und dann finde ich eine Karte, auf der ich sehen kann, wo ich in meiner näheren Umgebung Reparaturbetriebe finden kann. Ich kann filtern nach Qualifikationen. Ich kann auch filtern danach, ob der jeweilige Betrieb dem Reparaturbonus angeschlossen ist. Ich kann mich dort direkt informieren, ob ich einen Rabatt bekomme auf die

Reparatur. Dann finde ich die Kontaktdaten und kann Kontakt aufnehmen und eine Reparatur durchführen lassen. Was ich auch finde, sind Vorabinformationen dazu, wie ich das dann im Zweifel recyceln könnte. Das waren die Punkte.

Wie funktioniert der Bonus? Das ist vielleicht das Komplexere. In Frankreich ist es so, dass alle Unternehmen, die in Frankreich Produkte vertreiben oder herstellen, unter die sogenannte erweiterte Herstellerverantwortung fallen. Das bedeutet, dass sich das Unternehmen einem Éco-Organisme¹⁰ anschließen muss. Das ist eine Gesellschaft, die dann die Umweltauswirkungen meiner Waren ausgleichen soll. Zum einen betrifft das Recycling, aber das betrifft eben auch Reparaturmaßnahmen. Die Unternehmen zahlen ein in diese Gesellschaft, in diesen Fonds. Der ist jeweils branchengebunden. Aus diesem Fonds werden dann Maßnahmen finanziert, die die Umweltauswirkungen erleichtern sollen. Die Gesellschaft verwaltet diesen Bonus gegenüber den Unternehmen, die sich anschließen. Das wird dann direkt abgezogen von der Rechnung und erstattet. Die Verbraucher müssen keine weiteren Maßnahmen ergreifen. Aber es werden eben auch Recyclingmaßnahmen daraus finanziert und die Unternehmen müssen sich anschließen. Es gibt eine solche Gesellschaft zum Beispiel für Kleidung und Schuhe. Es gibt eine andere für Elektrogeräte oder solche Gegenstände. Dann werden Fixbeträge je nach Art der Reparatur abgezogen. Beispielsweise ist das festgelegt – bei Schuhreparaturen für einen Absatz sieben Euro, für eine Sohle zehn Euro – um die sich der Reparaturpreis verringert. Was man jetzt natürlich überlegen kann, ist, ob diese Fixbeträge sinnvoll sind, weil die natürlich für alle Beteiligten im Voraus berechenbar sind. Aber im Grundsatz ist es jedenfalls transparent für alle Beteiligten, wie viel ich erwarten kann. Ich kann auf der Plattform auch vorher schon sehen, bei welchem Betrieb dieser Bonus anwendbar ist. So viel dazu.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Vangerow in vier Minuten, bitte.

SV **Steffen Vangerow**: Also vorneweg vielleicht das Thema angemessener Ersatzteilpreise. Gefällt mir erst einmal vom Klang her super. Für mich ist

¹⁰ Der Begriff des Éco-Organisme stammt aus dem französischen Recht und ist eine ökologische Verantwortungsgemeinschaft.



es schwierig „angemessen“ zu definieren, denn es kommt immer so ein bisschen auf die Umstände an. Ich habe da jetzt mal zwei Beispiele mitgebracht. Das eine ist das Thema Türmanschette. Die Türmanschette ist bei der Waschmaschine dieses Gummi, was zwischen der Tür und dem Bottich dazwischen ist, dass das Wasser nicht rausläuft. Das ist ein häufiger Fehler. Geht irgendwie ein Nagel mit in die Wäsche, dann hat das Ding ein Loch und muss ausgetauscht werden. Bei meinem Lieferanten gibt es über tausend verschiedene Türmanschetten. Die habe ich nicht alle dabei, wenn ich zum Kunden fahre. Die kosten zwischen 6 Euro und 476 Euro, je nach Hersteller, für ein bisschen Gummi. Das ist einfach so eine heftige Spanne und ich will jetzt gar nicht sagen, dass diese Manschette für 476 Euro nicht ihre Daseinsberechtigung hat. Vielleicht ist sie aus irgendeinem ganz tollen, besonderen Material. Dafür bin ich jetzt auch nicht im Material tief genug drin, um das zu beurteilen. Ich würde sie bei meiner nicht einbauen und ich hätte gerne die Wahl. Deswegen auch nochmal das Plädoyer. Ich glaube, es muss dieses Monopol bei den Ersatzteilen gebrochen werden.

Mein zweites Beispiel: Geschirrkörbe. Also da, wo man das Geschirr in die Spülmaschine reinstellt. Über 4000 verschiedene Artikel. Die sind relativ groß, schlecht im Versand. Deswegen liegt selbst der günstigste bei 51 Euro. Für ein Stück lackierten Draht. Aber da sind natürlich die Versandkosten mit dabei. Geht aber eben auch bis um die 300 Euro. Hatte ich selbst bei mir privat auch. Das Ding hat gerostet. Zehn Jahre alter Geschirrspüler. Ich musste ihn wegschmeißen. Ich hätte den unteren für 280, 290 Euro bekommen. Den oberen gar nicht. Das fand ich super schade. Also ich finde es ganz, ganz schwierig „angemessen“ zu definieren. Ich wünsche mir einfach, dass ich eine Wahl habe und auswählen kann, welches Teil ich verbauen möchte. Im Moment bin ich darauf angewiesen, was der Hersteller sagt. Wegen 280 Euro werde ich mich auch nachher nicht mit meinem Lieferanten streiten. Ich bin als Werkstatt oft auch Fachhändler, kriege auch die Neugeräte von dem und jetzt soll ich den verklagen? Da fühle ich mich nicht wohl.

Die zweite Frage: Welche Geräte sind nicht betroffen, die bereits nachgefragt werden? Das ist ein häufiges Problem. Ich bin auch als Werkstatt in der Rolle, das Recht auf Reparatur zu erklären. Da kommen Freunde, Bekannte und auch einfach Kunden und sagen, ja, super, Recht auf Reparatur. Dann kann ich doch jetzt bald auch hier für meine Kaffeemaschine oder für meinen Thermomix das Recht auf Reparatur nutzen. Da muss ich schon sagen, dass das nicht geht. Ich werde dann gefragt: Okay, aber für was denn sonst? Dann muss ich da eine gewisse Anzahl aufzählen. Wenn ich dann höre, dass es bei Gewährleistungen dann wieder alles betrifft, ich bin da schon völlig raus. Ich verliere selbst die Übersicht und ich habe mich schon ein bisschen damit beschäftigt. Ich glaube, ganz viele Endkunden werden das gar nicht verstehen und ich bin nachher der, der es abkriegt. Ich muss den dann wegschicken und dann wird der mir sagen: Ich habe doch ein Recht auf Reparatur! Das muss ich ihm erklären, dafür kriege ich kein Geld. Deswegen wünsche ich mir, dass genau diese Dinge a) ausgeweitet werden und b) eben auch so transparent gemacht werden, dass es jeder versteht, auch ich und auch meine Kunden. Wir sind letzten Endes diejenigen, die es umsetzen müssen.

Ich weiß auch, dass das Recht auf Reparatur nicht nur mich als Werkstatt betrifft. Ich habe nichts dagegen, wenn Endkunden ihre Geräte selbst reparieren. Ich habe im Bekanntenkreis Ingenieure und andere qualifizierte Leute, die in der Industrie arbeiten, die durchaus in der Lage sind, ihre Waschmaschinen zu reparieren. Da kann das auch für ein günstiges Gerät mal der Fall sein, zum Beispiel ein 30 Euro Toaster, den fasse ich gar nicht an. Wie soll ich das denn machen, selbst wenn ich das Ersatzteil geschenkt bekomme? Das kann ich doch nicht für 10 Euro reparieren. Das funktioniert nicht. Aber für die ist es dann wichtig, das vielleicht selbst zu machen und auch den Bastlern die Chance zu geben. Ich sehe das auch als Möglichkeit, in den Markt einzusteigen, wenn man mal die eine oder andere Reparatur auch sich selbst zugetraut hat.

Der amtierende Vorsitzende: Ja, vielen Dank für die sehr lebensnahe Einschätzung. Das Wort hat jetzt Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel. Vier Minuten, Fragen von Kollegen Steineke und Krings.



SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel: Ja, vielen Dank. Ich würde beginnen mit der Frage von Herrn Prof. Dr. Krings, ob es ein Spannungsverhältnis mit dem Designschutz gibt. Das kann in Einzelfällen tatsächlich mal passieren. Ich nehme einmal die beiden Beispiele, die wir hatten von Ihnen mit dem Austausch des Displays. Da wird das in der Regel nicht der Fall sein, weil das kein eigenständiges Design-Element ist. Die sind so vergleichbar. Da werden wir in der Regel den Designschutz nicht haben. Wir kennen Displays, die dann auch schwieriger auszutauschen und deutlich teurer sind, die etwas Besonderes haben, etwa bei den knickbaren Telefonen, wo wir durchaus Designaspekte haben können. Bei den Geschirrkörben – die übrigens ein schönes Beispiel dafür sind, dass die Reparatur ein reiner Kaufvertrag ist, wenn man die einfach nur rausnehmen kann und wieder reinlegt – werden wir das in der Regel nicht haben mit dem Designschutz. Bei diesen Haushaltsgeräten ist vieles, was die Funktionsfähigkeit bisher betrifft, designschutzmäßig, glaube ich, nur sehr eingeschränkt oder gar nicht betroffen. Hinsichtlich der Außendarstellung kann es das geben, solange der greift.

Aber auch Designschutz hat Grenzen. Da fehlt vielleicht dann auch ein bisschen die Durchsetzung durch das Kartellamt, das das aber bereits vorbereitet hat mit den Vorgehen gegen Facebook im Bereich der Datenschutzverstöße. Da sind die Designschutzverstöße und die Nichtbereitstellung am Markt natürlich auch klares Indiz für ein wettbewerbles Fehilverhalten. Wir hätten da also eine Durchsetzungsmöglichkeit. Übrigens auch bei kleineren Herstellern, die hinsichtlich ihrer passgenauen Teile natürlich auch eine Alleinstellung haben. Da wären dann unter Umständen die Landeswettbewerbsbehörden gefordert, also auch eine Verantwortung der Landeswirtschaftsministerien, darauf jeweils zu achten.

Zur Frage der Verjährungsverlängerung. Ich hatte schon ein bisschen Skepsis für den Wert dieser Verjährungsverlängerung erkennen lassen. Es gibt auch die Frage, ob das überhaupt sinnvoll ist, wenn die Nachbesserung überhaupt die einzige denkbare Reaktion ist. Das haben wir etwa, wenn

es nur um die Software geht, denn dann spielen wir die auf und bekommen kein neues Auto. Das ist offensichtlich. Und dann stellt sich schon die Frage, ob das gleichgewichtig ist. Betrifft das alle Produktgruppen? Es gibt ein paar Anhaltspunkte dafür, dass man in einer wissenschaftlichen Arbeit den Punkt aufmachen könnte, das zu beschränken. Das schlägt aber nicht durch. Die Entstehungsgeschichte zeigt das sehr deutlich, weil das Recht auf Reparatur ursprünglich sehr viel breiter geplant war und sehr viel mehr Produktgruppen erfassen sollte, aber dann sehr stark fixiert worden ist auf eben Ökodesignrecht auch mit einem privaten Anspruch gegen den Hersteller. Deswegen würde ich zwar sehen, dass man darüber ein bisschen diskutieren kann, aber eigentlich gar keine Aussicht auf Erfolg sehen, dass diese Mängeländerung – also die Reparierbarkeit im Sachmangelbegriff und die Verjährungsverlängerung – nur auf den Anhang II beschränkt wären. Das ergibt sich auch daraus, dass die entsprechenden Änderungen in die Warenkaufrichtlinie eingestellt werden und damit auf deren Anwendungsbereich verweisen. Da sind wir eben nicht in der Beschränkung. Also ja, das, was hier für das Kaufrecht geplant ist, betrifft alle möglichen Gegenstände, Kaufgegenstände und nicht nur solche, für die es Ökodesignvorschriften gibt. Dankeschön.

Der amtierende Vorsitzende: An Katrin Meyer haben sich zwei Fragen der Kollegin Heselhaus gerichtet.

SVe Katrin Meyer: Vielen Dank. Der erste Punkt war der französische Reparaturbonus. Wir haben schon ein bisschen was dazu gehört. Unser Vorschlag wäre eben tatsächlich, sich dieses System, wie es in Frankreich umgesetzt wird, einmal ganz genau anzuschauen und zu übernehmen. Das Interessante daran ist eben, dass wir hier ein Konzept haben, Reparaturpreise zu senken für VerbraucherInnen, ohne dabei den öffentlichen Haushalt zu belasten. Wir haben auch schon Reparaturbonusprogramme in Deutschland, in einigen Bundesländern oder auch auf kommunaler Ebene. In Österreich gibt es auch einen bundesweiten Reparaturbonus. Die werden aber alle halt aus Steuermitteln finanziert. Das sind öffentliche Förderprogramme, die dann ein, zwei Jahre laufen oder bis der Topf halt leer ist. Hier in Berlin haben wir auch einen. Das ist



nichts, was man länger umsetzen kann. Das ist auch gerade die Schwierigkeit bei diesem System, was dann Planbarkeit auch für Werkstätten angeht. Wenn man nicht genau weiß, wie lange das läuft, stelle ich natürlich keine neuen Mitarbeitenden ein, wenn ich überhaupt welche finde. Das heißt, das sehen wir als großen Vorteil von diesem französischen System, dass es eben im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung implementiert wird. Das Konzept kennt man hier in Deutschland auch. Aber genau diese Gebührenerhebung für alle Produkte, die auf den Markt gebracht werden und daraus eben dann die Reparaturfördermaßnahmen zu finanzieren. Es beschränkt sich sogar nicht nur auf den Reparaturbonus an sich, sondern in Frankreich werden mit diesen Mitteln zum Beispiel auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen finanziert, um eben dieses Fachkräfteproblem, das dort auch vorliegt, anzugehen. Das könnten wir uns hier in Deutschland eben auch sehr gut vorstellen als System.

Ein weiterer interessanter Punkt im französischen System ist, dass diese Gebühren durch Ökomodulation gestaltet werden. Das heißt, für Produkte, die besonders gut reparierbar und auch sehr langlebig sind, zahlt der Hersteller weniger Gebühren als für solche, die es nicht sind. Das heißt, da haben wir noch einmal eine Anreizwirkung, besonders nachhaltige und in unserem Sinne reparaturfreundliche Produkte auf den Markt zu bringen, um dann letztendlich weniger Gebühren in diesen Reparaturbonustopf zahlen zu müssen.

Was wir auch sehen, ist, dass diese Onlineplattform durch dieses Reparaturbonussystem viel interessanter für VerbraucherInnen wird, wenn ich sehe, in welchen Betrieben ich den Bonus einlösen kann. Das wäre auch wiederum ein Vorteil davon, das hier in Deutschland umzusetzen und diese nationale Plattform sowohl für VerbraucherInnen als auch für Reparaturbetriebe interessanter und attraktiver zu machen. Das wird natürlich eine sehr große Aufgabe, diese Plattform auszugestalten und dann auch ausreichend Werkstätten gelistet zu bekommen, die jetzt so ganz grundsätzlich nicht den größten Anreiz haben, sich noch weiter irgendwo einzutragen,

vor allem, wenn es aufwendig ist. Das ist unsere Bewertung dieses französischen Bonussystems.

Es gibt auch andere Möglichkeiten der Reparaturförderung. Ich würde sie aber tatsächlich auch nicht als Alternativen beschreiben, sondern wir brauchen das auch noch. Ganz klar, wir müssen diesen Reparaturkostenaspekt adressieren, weil das auch jetzt durch diese Richtlinienumsetzung nicht ausreichend passiert. Das heißt, die nationale Fördermaßnahme muss auf jeden Fall diesen Kostenpunkt in Angriff nehmen. Mehrwertsteuersenkung für Reparaturdienstleistungen ist etwas, das auch in anderen Mitgliedstaaten schon umgesetzt wird. Da sieht man jetzt nicht die allergrößten Auswirkungen. Ich denke, es wäre eine gute weitere flankierende Maßnahme, aber nicht ausreichend, um wirklich da hinzukommen, dass Reparaturen wirtschaftlich attraktiver werden. Ganz klar muss auch sein, den Fachkräftemangel im Reparatursektor anzugehen, ganz unabhängig davon, was wir jetzt hier als nationale Fördermaßnahme einsetzen.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank. Julian Kulaga hat in sechs Minuten insgesamt drei Fragen von den Kollegen Steineke, Möller und Dr. Krings zu beantworten.

SV Julian Kulaga: Herzlichen Dank. Da möchte ich mich zuerst der ersten Frage widmen, der Frage des Gold-Plating, die auf den ersten Blick noch ein bisschen offensichtlicher ist, als sie sich im Detail, wenn man sich damit beschäftigt, im Nachhinein dann zeigt. Die sogenannte Recht-auf-Reparatur-Richtlinie ist als Verbraucherschutz von ihrem Anwendungsbereich konzipiert und sollte daher vor allem im B2C-Bereich¹¹ gelten. Bei der Umsetzung der Reparierbarkeit als Beschaffenheitsmerkmal im Mängelgewährleistungsrecht hat sich der deutsche Gesetzgeber schon seit der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie¹² dafür entschieden, einen einheitlichen Mangelbegriff anzuwenden.

¹¹ B2C ist die Abkürzung für Business-to-Consumer.

¹² Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG.



Der Hintergrund dafür war vor allem der Schutz des Handels, und zwar sollte eine Ware mangelhaft im Verhältnis zwischen Verbraucher und Händler sein und dann nicht mangelhaft im Verhältnis zwischen Händler und seinem Lieferanten sein. Das könnte Haftungslücken oder Regressanspruchslücken schaffen.

Dieses Konzept trägt sich hier nun weiter und bezieht sich jetzt auch zusätzlich auf die Reparierbarkeit als übliches Beschaffenheitsmerkmal der Kaufsache. Das hat für den Handel – zumindest solange seine Lieferketten innerhalb von Deutschland bleiben – den Vorteil, dass er zumindest seine Lieferanten in Regress nehmen kann. Aber wir haben ja nicht nur Händler in Deutschland. Das ist auch Aufgabe der Deutschen Industrie- und Handelskammer, sowohl die Interessen des Handels als auch der Industrie miteinander in Einklang zu bringen. Viele der Industrieunternehmen exportieren ihre Waren und handeln insgesamt auf einem europäischen Binnenmarkt. Soweit uns bekannt ist, hat kein anderes europäisches Land sich entschieden, einen einheitlichen Mangelbegriff sowohl für den B2C-Bereich als auch für den B2B-Bereich anzuwenden, sodass es dazu führt, dass Deutschland einen Sonderweg geht und unterschiedliche Produktstandards dann in Bezug auf die Reparierbarkeit in Deutschland gelten würden und bei den Nachbarn. Das bedeutet bürokratischen Aufwand, insbesondere für Produkte, die für den deutschen Markt gedacht sind.

Nun kann man das Argument anführen, dass die übliche Beschaffenheit und die Reparierbarkeit sich vor allem nach den Erwartungen des Durchschnittsverbrauchers zu richten haben. Wenn der Fall sein sollte, dass die Verbraucher geringe Erwartungen an die Reparierbarkeit der Sachen haben sollten, dann könnte es sein, dass es sich vielleicht dann doch nicht um Gold-Plating handeln würde, da keine Erwartung im B2B-Bereich in Bezug auf die Reparierbarkeit existiert. Aber gerade das soll ja nicht der Fall sein und ist auch nicht der Sinn und Zweck der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie. Die Reparierbarkeit wurde als übliches Beschaffenheitsmerkmal gerade deshalb eingefügt, weil damit auch Erwartungen geschürt werden. Das bedeutet, dass sich jetzt jede Menge

Rechtsstreitigkeiten, vor allem im B2B-Bereich, wo es zum Teil um sehr hohe Summen gehen wird, darum handeln werden, was denn die konkrete Erwartung des Käufers an die Reparierbarkeit ist, und das ist eine Auslegungsfrage. Selbst wenn man auf die Standards der Ökodesign-Verordnung abstellt, wird man sich auch bei vielen Produkten die Frage stellen, was denn da genau die Erwartung ist. Gebrauchte Waren werden zum Beispiel nach der Ökodesign-Verordnung nach Erwägungsgrund 17 privilegiert und sollen eben nicht im selben Maße der Reparierbarkeit ausgesetzt sein, weil sie ohnehin einen Beitrag zur Nachhaltigkeit stellen. Dann muss man sich die Frage stellen, ob dann in diesem Fall auch hier die Reparierbarkeit einbezogen ist oder nicht. Oder schafft es die Ökodesign-Richtlinie nicht, ihre Wertung in die Recht-auf-Reparatur-Richtlinie zu übertragen?

Dann möchte ich noch auf die zweite Frage eingehen. Da geht es um die Grenzen der unzulässigen Handlungen, insbesondere in Bezug auf das geistige Eigentum. Da haben uns die Unternehmen mitgeteilt, dass viele Rechtsunsicherheiten existieren, insbesondere in Bezug darauf, wie weit dieses Verhältnis geht, ob nach dem Erschöpfungsgrundsatz die Grenzen des Patentrechts festzulegen sind oder ob es schon vorher eine Grenze anzunehmen sein könnte. Diese Fragen rund um das Design und das Patentrecht gelten nicht nur für die Produkte, die bisher in dem Gesetz aufgenommen sind, sondern können sich aufgrund des dynamischen Verweises auf zusätzliche Produktkategorien noch weiter ausdehnen, sodass diese Rechtsunsicherheiten in Bezug auf Patente und Designs zulasten der Unternehmen gehen können. Diese Frage stellt sich insbesondere deshalb, weil nicht in allen Fällen der Hersteller derjenige ist, den die Reparaturpflichten treffen. Wir haben eine Verlagerung der Reparaturpflichten insbesondere bei Herstellern aus Staaten außerhalb der Europäischen Union, wo dann die Herstellerpflichten auf die Importeure oder Vertreiber übergehen und die dann die Reparaturverpflichtung übernehmen müssen und die sich dann die Frage stellen müssen, ob sie sich Lizenzen von dem Hersteller außerhalb der Europäischen Union einholen müssen, um in der Lage zu sein, die Reparatur überhaupt rechtssicher vornehmen zu können. Das ist einer



der Aspekte, der dann gegebenenfalls – deshalb möchte ich auf die letzte Frage noch eingehen – im Rahmen des angemessenen Entgeltes mitberücksichtigt werden sollte. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Keo Glawion Rigorth hat zwei Fragen von Kollegin Wegge bekommen.

SV/e **Keo Sasha Glawion Rigorth**: Vielen Dank für die Fragen. Zur ersten Frage. Es kann schon dazu führen, dass § 434 Absatz 3 BGB in der Praxis vermehrt abgedungen wird. Das heißt, Reparierbarkeit als Merkmal der üblichen Beschaffenheit kann tatsächlich abgedungen werden. In welchem Rahmen und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht werden wird, muss abgewartet werden und soll von der Politik am besten auch beobachtet werden. Wir denken als Verbraucherzentrale Bundesverband, dass es die Aufgabe der Politik ist, zu monitoren. Wenn es sich abzeichnet, dass hier ein Schlupfloch ausgenutzt wird, muss es natürlich geschlossen werden bzw. soll interveniert werden. Es gibt vorgesehene Hürden und auch da muss geguckt werden, ob die eingehalten werden.

Zur zweiten Frage. Thema Automobilindustrie, Gebrauchsgüter bzw. Gebrauchtfahrzeuge. Grundsätzlich geht es bei der Gewährleistungsfrist darum, dass man beim Kauf gewähren muss, dass das Produkt keinen Mangel hat; bei Gebrauchsgütern kann es verkürzt werden auf ein Jahr. Wir sehen, dass die Verlängerung der Gewährleistung um zwölf Monate im Fall einer Reparatur eben auch für diese Waren verbindlich sein muss. Da das aus der Richtlinie so hervorgeht und auch, wie der Sachverständige Schmidt-Kessel bereits ausgeführt hat, es eben nicht einzuschränken ist. Das würde dem EU-Recht widersprechen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Bereska hat eine Frage vom Kollegen Möller bekommen. Bitte sehr.

SV **Dr. Christian Bereska**: Vielen Dank. Frage zu den Ausnahmen, zur tatsächlichen rechtlichen Unmöglichkeit und zu prohibitiven Preisen. Da sind im Gesetz im Grunde Rechtsbegriffe drin, die wir kennen und mit denen wir auch umgehen. Wir haben im BGB eine ganze Menge Vorschriften, die von Angemessenheit ausgehen. Deswegen hatten wir das auch jetzt aus unserer

Sicht nicht als so problematisch angesehen. Was problematisch sein kann, ist ein Satz in der Begründung des Gesetzes, denn bei dem Thema der Angemessenheit wird es so sein, wenn es zu Streitigkeiten kommt, dass Sachverständige gefragt werden, was da eigentlich angemessen ist. Da kann man die Kosten und alle diese Dinge, so wie es auf Seite 27 der Gesetzesbegründung steht, heranziehen. Da steht ein Satz drin – das ist noch mal so ein kleiner Hinweis – zur üblichen Gewinnspanne. Es ist in der Praxis schon so, dass die Gewinnspannen für Hauptprodukte oftmals anders sind als die Gewinnspannen für Ersatzteile. Herr Vangerow hatte da schöne Beispiele gegeben, wie sich das bisweilen auswirkt. Ich glaube, nach der Richtlinie ist es eher so gedacht, dass man an die Gewinnspanne des Hauptproduktes anknüpft und dann kommt man auch schneller, wenn man so etwas da drinstehen hat, zu wirklich angemessenen Preisen. Da mag es zwar sein, dass das Hauptprodukt auf Dauer etwas teurer wird, weil die Ersatzteile eben auch angemessene Preise haben, aber man hat das Ziel eher erreicht. Deswegen dieser Hinweis in der Begründung auf Seite 28, wo nun steht „übliche Gewinnspanne“. Da hätte ich den Vorschlag, den Bezugspunkt noch einmal klarzustellen, nicht die Gewinnspanne für Ersatzteile, denn die ist üblicherweise hoch, sondern eben die übliche Gewinnspanne des Hauptproduktes. Da wäre schon viel gewonnen. Mit dem Begriff der Angemessenheit, wie gesagt, kommt man in anderen Bereichen auch klar.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir treten jetzt in eine zweite Fragerunde ein. Es haben sich hier zu Wort gemeldet: Den Auftakt macht erneut der Kollege Dr. Steffen. Es folgt die Kollegin Heselhaus, dann der Kollege Valent, schließlich der Kollege Steineke. Ich hatte mich gemeldet und der Kollege Möller hat sich gemeldet. Gibt es weitere Wortmeldungen im Moment? Das ist nicht der Fall. Dann beginnen wir mit den Fragen des Kollegen Dr. Steffen.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Vielen Dank auch für die weiteren lichtvollen Ausführungen. Wiederum zwei Fragen an Frau Wühler. Frau Meyer hat diesen



Indice de Réparabilité¹³, den es in Frankreich gibt, 2021 ist dieser eingeführt worden, schon angesprochen – die erwähnten Produktgruppen, wo sich dann schon die Höhe des Reparaturbonus aus der Einschätzung innerhalb dieses Indexes ermittelt. Die andere Frage ist in dem Kontext: Welche Auswirkungen hat das auch auf die Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher? Deswegen insgesamt: Wie funktioniert dieser Index eigentlich und wie werden die Sachen ermittelt?

Das zweite Thema, da nehme ich Bezug auf Ihre schriftliche Stellungnahme. Sie haben ja kritisiert, dass diese vertikale Bindung an die Ökodesign-Verordnung einen breiten Effekt verhindert. Hier gibt es ein interessantes Beispiel aus Spanien mit einer anderen Regelung. Zehn Jahre Ersatzteilpflicht für alle Produkte. Die Frage jetzt auch aus Ihrer Beratungspraxis: Welche Produktgruppen fehlen denn da eigentlich besonders schmerzlich? Wir haben an Beispielen von Herrn Vangerow auch noch einmal gelernt: Nicht jedes Produkt eignet sich wirklich für so einen Anspruch auf Reparatur. Was würden Sie sagen, was muss da auf alle Fälle rein? Worauf sollten wir noch einmal den Blick richten?

Der amtierende Vorsitzende: Frau Heselhaus.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe noch einmal zwei Fragen an den VZBV. In der Gesetzesbegründung haben wir den Hinweis drinstehen, dass während der Reparaturzeit freiwillig die Ersatzware unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Warum reicht dieser Hinweis aus Ihrer Sicht nicht aus? Und wir haben es ja eben schon so ein bisschen gehört. Es ist alles komplex. In Teilen blickt man da vielleicht auch nicht so ganz durch. Wenn es darum geht, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher am Ende von neuen Rechten profitieren sollen, braucht es aus Ihrer Sicht eine breit angelegte Informationskampagne, weil, ohne dass sie wissen, dass sie diese Rechte haben, nutzt es ihnen ja nun auch schlicht nichts. Insofern: Was wäre da aus Ihrer Sicht sinnvoll? Dankeschön.

¹³ Der französische Reparierbarkeitsindex ist eine Pflichtkennzeichnung für Elektrogeräte, die auf einer Skala von 0 bis 10 angibt, wie leicht ein Produkt zu reparieren ist.

Der amtierende Vorsitzende: Der Kollege Valent ist an der Reihe.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Herrn Vangerow. Zum einen sprechen Sie in Ihrer Stellungnahme auch davon, dass man hier Fachkräftesicherung betreiben müsste. Wie ist es denn in der Praxis? Wer darf in Deutschland eigentlich reparieren und was bräuchte es da, um dieses Handwerk quasi dem sonstig sehr hohen Standard im deutschen Handwerk anzupassen? Und daran anschließend: Wie ist es denn mit den Arbeitsbedingungen in den Reparaturbetrieben? Was hätte das Gesetz denn noch mit aufnehmen können, um hier auch gute Arbeitsbedingungen vor Ort sicherstellen zu können?

Der amtierende Vorsitzende: Herr Steineke, bitte.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Bereska. Sie haben vorhin schon das Thema des dynamischen Verweises angesprochen. Das ist ein Grundproblem bei solchen Fragen, weil der Verbraucher wahrscheinlich schon beim ersten Sprint nicht rüberspringt und den zweiten dann wahrscheinlich auch gar nicht mehr macht. Gibt es eine Alternative aus Ihrer Sicht, die gangbar ist? Wir kennen da ja die Antworten. Das wäre eine Frage.

Die zweite Frage an Herrn Schmidt-Kessel. Ich weiß gar nicht, ob Sie es eben ausgeführt haben, zumindest aber habe ich es nicht so genau gehört. Sie haben die Freiheit der Beauftragung von Dritten zur Reparatur zum Thema gemacht. Sie sagen, das ist im Hinblick auf das Verbot dieser Beschränkungoder dass die Nicht-Umsetzung die Freiheit nach Artikel 14 der Reparaturrichtlinie beeinträchtigt. Vielleicht könnten Sie dazu noch mal ein, zwei Sätze sagen, weil die Frage der Beauftragung dann ja auch gerade eine Rolle spielt für den Verbraucher.

Der amtierende Vorsitzende: Herr Kollege Möller.

Abg. **Stefan Möller** (AfD): Dankeschön. Mir geht es um die Durchsetzung des neuen Rechts. Da gibt es verschiedene Ansätze. Deswegen gehen meine Fragen auch an Herrn Bereska einerseits und ich glaube Frau Wühler ist da wahrscheinlich der gute Counterpart, was das angeht. Die Frage: Braucht es da noch einmal so



eine nationale Plattform einer Behörde oder Beschwerdestelle? Grundsätzlich bin ich auch eher skeptisch, was solche Beschwerdestellen angeht und eher auf der Seite des Zivilrechts. Hier in dem Fall sehe ich unglaublich viel Beweisbedarf, viel Klärungsbedarf. Könnte es nicht in dem Fall doch sinnvoll sein, wenn da auf nationaler Ebene noch einmal eine Rechtsvereinheitlichung dadurch versucht wird, indem man das in so einer nationalen Plattform, in so einer Stelle, zusammenführt und da beispielsweise auch Versuche unternimmt, eine Vereinheitlichung durchzuführen, dass nicht alles vor den Gerichten geklärt werden muss, beispielsweise an technischen Aspekten.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank. Jetzt habe ich abschließend in der zweiten Runde noch zwei Fragen. Zunächst hat sich eine erledigt. Da geht es um das Kraftfahrzeuggewerbe. Da haben wir schwerste Bedenken, aber das muss eben noch einmal auch im Vorfeld geklärt werden. Ich würde gerne eine Frage richten an Herrn Prof. Schmidt-Kessel. Sie hatten das in den Einführungserläuterungen auch bereits erwähnt: Die Problematik der Begründung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses versus die Idee, einen Kontrahierungszwang zu etablieren. Könnten Sie das noch einmal erläutern, wo Sie die Probleme sehen, wie Sie es gelöst wissen wollten? Das scheint mir ein interessanter Gedanke.

Dann eine vielleicht etwas unspezifische, aber, wie ich finde, auch nicht ganz unwesentliche Frage an Herrn Kulaga. Wenn das so umgesetzt wird, rechnen Sie unabhängig davon, wie Ersatzteilpreise kalkuliert werden oder nicht – ich hatte damit früher einmal beruflich zu tun und dazu gäbe es eine Menge zu sagen – durch Umsetzung dieser Richtlinie mit tendenziell steigenden Produktpreisen für Verbraucherinnen und Verbraucher, mit sinkenden oder ist das vollkommen auswirkungsneutral?

Jetzt gibt es in der zweiten Runde keine weiteren Wortmeldungen mehr. Und wir treten in die Beantwortung ein, und zwar in jetzt wieder alphabetisch aufsteigender Reihenfolge und wir beginnen mit Herrn Dr. Bereska. Vier Minuten. Jeweils eine Frage von den Kollegen Steineke und Möller. Keo Glawion Rigorth ebenfalls vier Minuten. Zwei Fragen von Frau Kollegin

Heselhaus. Herr Kulaga, zwei Minuten. Eine Frage von mir. Herr Professor Schmidt-Kessel vier Minuten mit einer Frage vom Kollegen Steineke und einer von mir. Herr Vangerow in vier Minuten auf zwei Fragen von Herrn Valent. Und abschließend Frau Felicitas Wühle mit dem größten Zeitkontinent von sechs Minuten. Es sind zu beantworten zwei Fragen vom Kollegen Dr. Steffen und eine Frage des Kollegen Möller. Herr Dr. Bereska.

SV Dr. Christian Bereska: Vielen Dank. Erste Frage von Ihnen, Herr Steineke, zum dynamischen Verweis in § 479a BGB. Gesetze sollten aus meiner Sicht in sich lesbar sein und wenn man im Anwendungsbereich Produktgruppen hat, die in Anhang II einer Richtlinie stehen, weiß ich vieles nicht. Ich weiß gar nicht, welcher Bezugspunkt das ist in der einzelnen Produktgruppe und welcher Zeitpunkt. Es gäbe aus meiner Sicht eine recht einfache Lösung, nämlich die Aufführung dieser Produktgruppen im Gesetz. Das ist möglich, die zu nennen. Das sind nicht so viele. Das sind keine hunderte. Dann ist das Thema: Wenn eine neue Produktgruppe dazukommt, müsste das Gesetz geändert werden. Das, denke ich, ist aber nicht schlimm, sondern vielleicht sogar sinnvoll, denn wenn eine neue Produktgruppe dazukommt, möchte man ja vielleicht auch in der Allgemeinheit wissen, dass sie dazugekommen ist. Deswegen kann es auch klug sein, dann einfach eine Ergänzung des Gesetzes zu machen und das Gesetz einmal wieder ins Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen. Also, das zum Thema dynamische Verweisung. Es ist tatsächlich auch so, dass es eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt, wo zur Zurückhaltung aufgerufen wird in diesem Punkt. Das hängt eben auch mit dem Punkt zusammen, dass Gesetze, so wie sie sind, natürlich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden müssen und diese Ergänzung des Anhangs wird eben nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das Zweite, zur Frage von Ihnen, Herr Möller, zu einer nationalen Beschwerdestelle. Aus Sicht der Anwaltschaft besteht da große Zurückhaltung zu solchen Beschwerdestellen. Denn im Grunde genommen ist das Thema, Gesetze auszulegen und den Inhalt von Gesetzen festzulegen, vornehmliche Aufgabe der Justiz. Entweder



schaffen es die Bürger selbst im Konsens, Einigung herbeizuführen. Sonst haben wir halt die Justiz, die die Probleme an der Stelle lösen muss. Eine vorgeschaltete Beschwerdestelle ist auch wieder ein weiterer Teil Bürokratie. Ich glaube nicht, dass das viel bringen wird, denn da können ja Dinge zusammengefasst werden, aber wenn es dann wirklich zum Punkt kommt, muss es bisweilen entschieden werden. Deswegen hätte ich da eher gesagt: Nein, ich würde es nicht für sinnvoll halten. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Vier Minuten. Bitte.

SV/e **Keo Sasha Glawion Rigorth**: Vielen Dank. Zu der ersten Frage. Wenn es eine freiwillige Regelung ist, die Ersatzware unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, reicht es dann aus, das im Begründungstext zu lassen oder soll es in den Gesetzestext? Wir vom Verbraucherzentrale Bundesverband denken, dass es wirklich sinnvoll ist, das von der Richtlinie in den Gesetzestext zu übernehmen. Da muss man sich die Situation am Schalter, am Tresen vorstellen. Da würde man halt nicht mal eben einen Gesetzestext anschauen und dann noch einmal extra dazu in die Begründung reingehen. Das ist nicht praxistauglich. Dementsprechend sollte das dann doch in den Gesetzestext direkt rein, auch wenn es nur ein Satz ist, dass, wenn angeboten wird, es dann unentgeltlich sein muss. Das ist auch im Sinne der Richtlinie. Hier verstehen wir nicht, warum darauf verzichtet wurde.

Zur zweiten Frage. Informationskampagne. Durchaus komplex. Was gilt für welche Produktgruppen? Wenn wir gerade einen akuten Defekt haben, dann fragen wir uns jetzt nicht: War das die Produktgruppe, die jetzt geregelt wurde, weil es schon eine Ökodesign-Reparaturanforderung gibt oder nicht? Und man weiß ja vielleicht auch gar nicht, was eine Ökodesign-Reparaturanforderung ist. Das Ökodesign wirkt eben auch im Hintergrund. Deswegen ist es so charmant für VerbraucherInnen, dass sie sich da im Alltag keine Gedanken machen müssen. Deswegen fordern wir auch, dass die Produktgruppen ausgeweitet werden, dass immer mehr dazukommen. Aber auch genau aus diesem Aspekt ist auch eine Informationskampagne wichtig. Was auch Sie meinen, diese dynamische

Verweisung ist für VerbraucherInnen einfach komplex und nicht einfach verständlich. Deswegen muss man immer wieder aktualisiert informieren. Was gilt wann für was? Welches Produkt ist jetzt mit drin? Welches nicht? Damit dann auch die VerbraucherInnen informiert an den Tresen gehen und ihre Rechte kennen. Und nicht nur so unbestimmt. Ja, ich habe doch jetzt ein Recht auf Reparatur, dann aber vielleicht bei dir landen und enttäuscht sind, wenn sie aus dem Laden gehen müssen, weil du ihnen nicht weiterhelfen kannst.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Kulaga, zwei Minuten.

SV **Julian Kulaga**: Ich mache es zum einen ganz kurz und sage: Ja, definitiv, steigende Preise. Es gäbe zwei Möglichkeiten, wie man zur Nachhaltigkeit etwas hätte beitragen können von Seiten der Wirtschaft. Zum einen über die Erleichterung der Reparaturen, zum anderen durch langlebige Produkte. Beide haben je nach Produktkategorie ihren Sinn und Zweck und es ist sinnvoll, dass es beides gibt. Bei den Reparaturen gibt es den Nachteil, dass natürlich Ersatzteile vorgelagert werden müssen. Die brauchen eine Logistik. Die Ersatzteile werden zum Teil nicht gebraucht. Da werden Produkte oder Teile und Materialien zum Teil verschwendet. Darüber hinaus gibt es den Aspekt, dass einige der Produkte, um die es hier geht, besondere Prozesse erfordern. Das sind unter anderem Lithiumbatterien, die einen gewissen Gefährlichkeitsgrad mit sich bringen. Gerade Unternehmen, die nicht typischerweise in die Herstellung von solchen Batterien involviert sind, zum Beispiel die Händler, die dann die Pflichten übernehmen müssen für Hersteller aus dem Ausland, sind dann gezwungen, entsprechende Prozesse, Sicherheitsstandards, Vorrichtungen, die eine Gefährdung von Verbrauchern und halt auch ihren eigenen Mitarbeitenden ausschließen, und dann ein Netzwerk an Reparaturdienstleistungen für diese Aktionen zu arrangieren. Das sind alles Kosten, die dann im Endeffekt vermutlich an den Verbraucher weitergebracht werden.

Dann der Aspekt der mangelnden Harmonisierung. Je weiter sich Deutschland von europäischen Standards wegbewegt, desto eher werden zusätzliche Prozesse und Kosten für



Unternehmen an der Stelle geschaffen. Dann möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Regelung der Reparierbarkeit sich nach den Erwartungen der Verbraucher richtet. Das bedeutet: Je eher ich mich auf eine Reparatur einlasse, desto mehr gibt es die Erwartungen und desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ich Gewährleistungsansprüchen unterliege und Haftungsrisiken miteinbeziehen muss. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen. Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel. Vier Minuten. Steineke und Müller haben gefragt.

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel: Vielen Dank für die beiden Fragen. Ich beginne mit der Frage nach der Freiheit der Beauftragung des Dritten. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass man generell, insofern hängen die beiden Fragen zusammen, Klarheit darüber bekommt, wie das technisch abläuft, jedenfalls dann, wenn die Pflicht erfüllt wird, die Reparatur zu organisieren. Wenn das der Hersteller macht, dann glaube ich, haben wir etwas unterschiedliche Auffassungen, wie das ausgestaltet sein wird. Nach der Idee der Richtlinie und im Moment auch nach der Umsetzung bleibt es bei einem gesetzlichen Schuldverhältnis, aus dem der Hersteller selbst schuldet. Das Ganze wird dann gegebenenfalls durch anschließende Verträge überlagert. Für dieses Selbstschulden kann der Hersteller jemanden einschalten. Das wird er in einer arbeitsteiligen Organisation ohnehin machen. Das muss auch niemand sein, der unmittelbar dem Unternehmen, dem Konzern etc. zugeordnet ist. Wenn er das tut, dann wird seine eigene Pflicht durch einen Dienstleister erfüllt und das ist dann meines Erachtens keine Leistung erfüllungshalber, sondern tatsächlich eine Erfüllung.

Was wir, das glaube ich, nicht sehen dürfen in diesem Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Reparaturrichtlinie ist, dass es eine Freiheit dazu gibt, sich dadurch von der Reparaturpflicht zu entlasten, dass man sie weitergibt an jemanden. Dem dient auch das Konzept erfüllungshalber. Aber ich glaube, dass einfach überhaupt keine Befreiung da ist. Eine solche Substitutionsmöglichkeit kennen wir an verschiedenen Stellen im Gesetz. Die ist auch im Auftragsrecht ausdrücklich geregelt. Die haben

wir an verschiedenen Stellen. Die soll dadurch nicht etabliert werden. Insofern in der Sache Zustimmung zum Entwurf. Was ich tatsächlich machen würde, ist das Klarstellen. Ich habe mich gewundert, ehrlich gesagt, dass der Text zur Umsetzung nicht vorgeschlagen worden ist. Man verliert aber auch nicht furchtbar viel, wenn das nicht passiert. Es gibt diese Freiheit. Sie ist nicht abdingbar. Der Punkt der Abdingbarkeit, den ich gemacht hatte, Herr Steineke, ist der Punkt, die Freiheit des Kunden, sich einen anderen Reparateur zu suchen. Auch das ist nicht umgesetzt. Das ist, glaube ich, unabdingbar – das habe ich schriftlich ausgeführt –, dass man das umsetzt, weil wir ansonsten unter Umständen Vereinbarungen in Verträgen sehen, die eine Kanalisierung herbeiführt, die sie rauswirft. Das, glaube ich, muss man klar umsetzen.

Zu der anderen Frage, gesetzliches Schuldverhältnis. Was passiert, wenn man die Konstruktion macht, die die Bundesregierung mit ihrem Entwurf vorgeschlagen hat? Dann bekommt man zunächst diese Pflicht, die ein gesetzliches Schuldverhältnis ist, die die Folgen hat, die in § 479b Absatz 3, Absatz 4 BGB vorgesehen sind. Dann kommt anschließend daneben ein Vertrag. Der Vertrag muss geschlossen werden, soweit es entgeltlich ist. Dann ist er unverzichtbar. Dann braucht man eine Regelung über den Vertrag. Was hat dieser Vertrag für einen Inhalt? Im Zweifel die Reparatur. Mit wem wird er geschlossen? Offen. Wenn er nicht mit dem Hersteller oder seinen Vertretern geschlossen wird, dann ist auch nicht klar, wie das an der Stelle wirkt. Deswegen scheint es mir sinnvoll zu sein, nur ein Schuldverhältnis entstehen zu lassen und nicht erst ein gesetzliches und dann ein vertragliches, wobei nicht klar ist, wie die sich überlagern. Wenn man dann auch noch hergeht, aus dieser Einordnung als gesetzliches Schuldverhältnis Einschränkungen der Verbraucherrechtsbehelfe herzuleiten, ist man in manchen Fällen – Stichwort Spülmaschinenkorb, E-Bike-Batterie – glaube ich, tatsächlich im Verstoß gegen die Warenkaufrichtlinie. Aber es ist auch rechtspolitisch nicht geboten, dass, wenn der Hersteller sich dann einfach nicht rührt, man dann an diesem Rechtsverhältnis nicht gebunden ist, sondern wieder herauskommt. Techniken dafür habe ich schriftlich ausgeführt. Danke.



Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Vangerow, bitte. Vier Minuten.

SV Steffen Vangerow: Ich wollte noch ganz kurz auf Herrn Dr. Steffen eingehen, weil er mir eine Aussage unterstellt hat, die ich so nicht stehen lassen will. Doch, jedes Produkt ist reparierbar, nur eben nicht unbedingt für uns Handwerker. Auch ein billiges Produkt lässt sich reparieren. Aber natürlich reparieren wir vor allem hochwertige Qualitätsprodukte, die auch langlebig konzipiert sind.

Zu der Frage 3, zum Thema Fachkräftesicherung und der Frage, ob es Neuregelungsbedarf im Bereich des Handwerks gibt, ist es richtig, es gibt keinen Reparaturmeister oder keinen Reparatuer als Beruf. Ich bin Informationselektroniker. Das hieß früher immer Radiofernsehtechniker. Der zweite Berufszweig, der repariert, sind Elektriker. Und da ist natürlich schon ein Problem. Der Informationselektroniker hat ein sehr breites Spektrum an Dingen, die er leistet. Das Thema Reparatur, das kann der halt auch. Das ist aber nicht das, was er eigentlich lernt. Wir konzipieren Anlagen, wir machen Hausautomatisierung, Serveranlagen und so weiter. Und wir verstehen halt, wie Elektronik funktioniert. Deswegen können wir sie auch reparieren. Die meisten meiner Ausbildungskollegen, die sind nicht im Bereich der Reparatur gelandet. Beim Elektriker ist es ähnlich. Der lernt Solaranlagen zu installieren für Zigtausende von Euro oder er repariert alternativ eine Waschmaschine. Das ist jetzt auch nicht unbedingt so interessant und liegt auch nicht unbedingt gleich auf der Hand. Deswegen fände ich es gut, darüber schon grundsätzlich nachzudenken, wie man da ein bisschen mehr in Richtung Reparatur gehen kann, insgesamt in der Bildung. Ich glaube, auch Schüler haben ein Recht darauf, Fähigkeiten zu erlernen, ihre beiden Hände zu benutzen und vielleicht auch etwas Praktisches zu machen. Reparieren ist etwas sehr Praktisches, was trotzdem auch ein gewisses Maß an Nachdenken erfordert. Da würde ich mir wünschen, junge Menschen da auch eher hinzuführen. Das Gleiche gilt aber auch für ältere Leute. Das ist in vielen Fällen keine körperlich schwere Arbeit. Das ist eher eine Kopfarbeit und ein bisschen Geschicklichkeit. Wir müssen da die Einstiege erleichtern. Wir müssen da auch neue Wege

ermöglichen. Ich bin jetzt aber ganz vorsichtig und fordere nicht die Abschaffung des Meisters, weil der Meister in Deutschland ist, glaube ich, grundsätzlich schon eine gute Sache.

Die zweite Frage: Welche konkreten Regelungen hätten Ihrer Meinung nach gezogen werden sollen, um Arbeitsbedingungen zu verbessern? Ich glaube, unsere Arbeitsbedingungen in Deutschland sind schon relativ gut, ganz allgemein gesagt. Ich glaube, im Reparaturbereich sind sie ein bisschen schlechter als sonst. Warum? Wir haben viele kleine Solo-Selbstständige und die haben oftmals eben keinen 40-Stunden-Job und leider auch keinen Mindestlohn. Das heißt, Maßnahmen ja, aber schwierig. Ich sage mal, der Reparaturbonus würde uns auf jeden Fall helfen. Zumindest einmal für eine Überbrückung. Ich bin jetzt prinzipiell nicht so ein Fan von Subventionen. Ich würde mir eigentlich einen faireren Wettbewerb wünschen. Und, wie gesagt, wir konkurrieren eben mit Menschen, die unter noch schlechteren Bedingungen arbeiten als wir und das ist natürlich schwierig. Dieser Billigwahn und die Wegwerfmentalität, das ist ein Problem, und das lässt sich nicht nur in unseren Werkstätten verändern, sondern da muss auch in breiterer Basis etwas passieren.

Ein kleiner Zwischengriff, den ich mir nicht verkneifen kann, ist das Thema, ob die Geräte teurer werden, wenn wir sie wegschmeißen. Das ist so ein Ding, was mir sehr auf dem Herzen liegt. Ich glaube, das Gegenteil ist der Fall und dafür gibt es ja auch von der Stiftung Warentest Berechnungen, weil man nicht so oft kaufen muss. Das ist ein Faktor. Stellen wir uns mal vor, das Auto müssten wir bei jedem Defekt wegschmeißen. Das würde das Auto vielleicht ein bisschen günstiger machen, wenn es keine Ersatzteile gibt. Aber in der Summe am Ende zahlt man einen Haufen mehr.

Der **amtierende Vorsitzende**: Jetzt hat abschließend in dieser Runde in sechs Minuten Frau Wühler zwei Fragen von Herrn Dr. Steffen und eine vom Kollegen Möller zu beantworten. Bitte.

Sve Felicitas Wühler: Die erste Frage bezog sich auf den französischen Reparaturindex. Da kann ich vielleicht auch nochmal erzählen, wie der



aussieht. Der funktioniert ähnlich wie das Energielabel, das wir alle kennen. Wenn Sie eine Waschmaschine kaufen oder sowas, dann wird angezeigt, wie energieeffizient die ist. In Frankreich gibt es eben einen ähnlichen Index für die Reparierbarkeit. Der geht von 1 bis 10, setzt sich zusammen daraus: Was sind eigentlich für Informationen verfügbar über dieses Gerät? Finde ich da einen Bauplan oder etwas Ähnliches? Kann ich das bekommen vom Hersteller? Wie zerlegbar ist das Gerät? Wie gut sind Ersatzteile verfügbar und wie teuer sind die? Die fünfte Kategorie ist dann zum Beispiel: Wie haltbar ist das Gerät? Das hängt ein bisschen von der Produktgruppe ab. Dieser Index muss angezeigt werden, online, aber auch im Ladengeschäft, da wo das Gerät eben ausgestellt ist oder gekauft werden kann. Der gilt auch erstmal nur für eine begrenzte Anzahl an Produktgruppen. Die üblichen Großgeräte sind zum Beispiel enthalten. Die Ware, Fernseher, Smartphones, Laptops, all sowas. Ich kann den auch online finden und vergleichen und mir anschauen, wie viele Punkte hat das Gerät in welcher Kategorie bekommen, sodass ich dann auch sagen kann, okay, vielleicht ist für mich vor allem wichtig, dass die Ersatzteile verfügbar sind. Also kann ich mich darüber im Vorhinein informieren. Das ist, wie Frau Meyer ausgeführt hat, dann gekoppelt an die Einzahlungen, die Unternehmen in diese Fonds leisten. Also, wenn mein Gerät besonders reparierbar ist, dann zahle ich weniger ein. Wenn ich da einen schlechten Wert habe, dann zahle ich mehr ein. Soweit zum Index. Der kommt jetzt auch auf EU-Ebene. Im Energielabel für Smartphones ist jetzt in Zukunft auch so ein Index enthalten, aber der ist nur ein Bestandteil.

Dann war die Frage nach den Produktgruppen. Ich meine, wir haben es alle schon gehört in der Runde, es ist schwer, den Leuten zu erklären, für welche Produkte dieses Recht auf Reparatur überhaupt gilt. Das ist sehr versteckt in den Ökodesign-Verordnungen. Es ist zwar gut, dass es jetzt vor allem für Großgeräte enthalten ist, die den größten Einfluss haben, wenn sie repariert werden, aber in der Beratung und in der Rechtsanwendung ist es natürlich schwierig. Das Beispiel Spanien wurde angesprochen. Da sind wir in der Beratung einfach bei uns drüber gestolpert. In Spanien gilt allgemein 10 Jahre Ersatzteilverfügbarkeit für alle Produkte. In

meinem Fall war das ein Mülleimer. Der spanische Verbraucher hat sich gewendet gegen das deutsche Unternehmen und gesagt, das Ersatzteil muss verfügbar sein. Und es war nicht verfügbar. Daraus würde sich dann in Spanien ein Schadensersatzanspruch ergeben. Da kann man sagen, das geht viel zu weit, das ist uferlos aber solche Ideen gibt es. Es ist sicherlich den Leuten einfacher vermittelbar. Zu den Produktgruppen, die fehlen: Der Staubsauger, die Kaffeemaschine, die ganzen mittelgroßen Geräte im Haushalt sind natürlich alle nicht enthalten. Das wurde aber auch schon gesagt.

Zur letzten Frage zur Rechtsdurchsetzung. Das ist eine Frage, die wir uns gestellt haben. Es wurde auch viel diskutiert im Vorhinein zur Reparaturrichtlinie, dass auch Maßnahmen, die Reparatur verhindern, eingeschränkt werden sollen. Das wird jetzt eingeführt in § 479e BGB unter unzulässige Handlungen. Also das berühmte Part-Pairing¹⁴ soll dann nicht mehr zulässig sein, also wenn Hersteller sagen, wenn ein Nicht-Originalersatzteil verbaut wird, kommt eine Softwaresperre oder eine Warnmeldung auf meinem Smartphone, dass es sich nicht um ein Originalersatzteil handelt. Jetzt stellt sich mir die Frage: Wenn wir das nur zivilrechtlich durchsetzen, wer macht das? Macht das der Verbraucher? Verklagt der Apple? Oder macht das die Verbraucherzentrale Bundesverband? In allen Fällen muss man sich damit auseinandersetzen, dass Apple vorträgt, das ist Designschutz. Das heißt, es ist sehr technisch, rechtlich komplex, technisch komplex. Ich weiß nicht, ob die einzelnen Verbraucherverbände, selbst die Wettbewerbszentrale oder ob die Wettbewerber sich gegenseitig an die Gurgel gehen werden. Ich bin davon nicht überzeugt. Deswegen stellt sich für uns die Frage, ob man das noch einmal erwägt, dass es auch eine behördliche Zuständigkeit gibt. Es gibt auch die Bundesanstalt für Materialforschung. Bei denen werden auch schon die Ökodesign-Verordnungen angemeldet, überwacht, mehr oder weniger. Aber wenn wir in Zukunft daraus auch unzulässige Handlungen ableiten, dann stellt sich die Frage: Wer verfolgt die? Sich dann nur auf die zivilrechtliche Durchsetzung zu verlassen, kann ich mir nicht

¹⁴ Part-Pairing meint die softwaregestützte Kopplung von Ersatzteilen an ein bestimmtes Gerät.



vorstellen, dass es ausreichen wird. Aber das wird sich zeigen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir sind in einer dritten Fragerunde. Es hat sich gemeldet die Kollegin Heselhaus und der Vorsitzende. Bitte.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Danke schön. Meine letzten zwei Fragen richten sich noch einmal an Frau Meyer. Wir hatten eben schon ein bisschen was über das Personal gehört und wie es da aussieht und dass wir neue Wege gehen sollten. Sie hatten vorhin den Begriff Fachkräftemangel fallen lassen. Deswegen wollte ich Ihnen da jetzt noch einmal die Gelegenheit geben auszuführen. Wie sieht es im Moment aus? Und wenn wir das hier umsetzen und vielleicht der Bedarf steigt, sind wir dafür überhaupt gerüstet? Was wäre gegebenenfalls zu tun seitens der Bundesregierung?

Die zweite Frage. Gehen wir noch einmal zur Online-Plattform. Wenn wir dann eine Online-Plattform haben, auf der sich Reparaturbetriebe und -initiativen freiwillig – das ist ja wichtig – registrieren können, was ist eben auch da wieder zu tun, damit sie es auch machen? Also Freiwilligkeit ist schön, aber natürlich hilft es nur den Verbraucherinnen und Verbrauchern, wenn es möglichst viele am Ende umsetzen. Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich habe ein und dieselbe Frage an Herrn Kulaga und an Herrn Vangerow. Wenn wir, sagen wir mal, fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Regulierung uns die Produkte anschauen, die in den letzten Jahren stetig zu einem jeweils immer höheren Teil industriell gefertigt und deswegen integriert konzipiert worden sind, wird diese nationale Regulierung – das wäre ja eigentlich wünschenswert, aber ich frage Sie mal, wie schätzen Sie die Realität ein – dazu führen, dass es eine Entwicklung hin zu in Zukunft weniger hochintegrierten Produkten geben wird, die besser in ihren einzelnen Komponenten reparierbar sind? Oder wird die technische Entwicklung weitgehend so weiterschreiten, wie sie in den letzten 50 Jahren weitergeschritten ist? Denn so habe ich Herrn Vangerow verstanden, das ist ein Problem, mit dem Sie tagtäglich konfrontiert sind.

Jetzt fangen wir andersrum an. Und zwar hat Herr Vangerow zwei Minuten für eine Frage von mir, Frau Meyer vier Minuten für zwei Fragen von Frau Kollegin Heselhaus und Herr Kulaga zwei Minuten für eine Frage von mir. Bitte, Herr Vangerow.

SV **Steffen Vangerow**: Das Thema ist spannend, denn das hat ja auch Vorteile. Es wird auch teilweise Material gespart bei der Produktion. Was mir eher Schwierigkeiten macht, ist nicht zerstörungsfreies Öffnen von Gehäusen bei Integriertheit. Bei den meisten Geräten, über die wir hier in dem Gesetz sprechen, gibt es, was Integriertheit angeht, gar nicht den Riesenfortschritt in den letzten 20, 30 Jahren. Gerade bei Haushaltsgroßgeräten komme ich da noch gut ran. Wenn nicht dummerweise – statt früher verschraubt oder wenigstens vernietet – das einfach aus einem Guss ist, da komme ich dann gar nicht mehr ran. Wir finden immer einen Weg. Wenn es sein muss, nehmen wir mal ein Teppichmesser und schneiden was auf und kleben das danach wieder. Das funktioniert. Es macht ein bisschen mehr Arbeit. Da wäre es schon hilfreich, eine Anleitung zu haben.

Was ärgerlich ist, ist beispielsweise bei einem kleineren Gerät: Man öffnet das Gehäuse und da bricht ein kleiner „Nupsi“ ab. Dann hat man das Problem, dass man das nicht mehr zusammenkriegt. Dann ist die eigentliche Reparatur gar nicht das Problem, sondern das Zerlegen des Gehäuses. Da sind wir zum Glück als Reparatoren nicht allein. In der Recyclingindustrie wird das auch gefordert. Die wollen auch Geräte zerlegen können und leichter zerlegen können, weil das auch fürs Recycling erforderlich ist. Wir machen Hightech-Smartphone-Reparaturen. Das kann heute jeder ums Eck. Wir löten die Platinen. Da sind Bauteile drauf, die sind so groß wie ein Haar. Wir scheuen das nicht, auch wenn uns der Hersteller Steine in den Weg legt. Was uns nervt, ist das angesprochene Part-Pairing. Wenn dann Software behauptet, ein Ersatzteil sei original oder nicht original. Das spielt keine Rolle. Man kann 2 originale iPhones nehmen, die Displays miteinander tauschen. Heute nicht mehr das Problem. Das läuft auch nicht. Original ist nicht der Punkt. Sondern: Habe ich das beim Hersteller gekauft.



Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. An der Reihe ist jetzt Katrin Meyer.

SVe **Katrin Meyer**: Danke für die Frage zum Thema Personal. Das wird aus unserer Sicht die große Schwierigkeit. Wir versuchen die Nachfrage nach Reparaturen zu steigern durch das Recht auf Reparatur. Wir sehen aber gleichzeitig, dass wir ein größeres Angebot brauchen. Das wird der große Flaschenhals. Sehr viele Werkstätten werden in den nächsten Jahren ihre Dienste einstellen, weil die Meister oder die Betriebsleitenden ein entsprechendes Alter erreichen. Es kommt nicht genug nach. Es ist kein Problem des Reparatursektors. Aber wir sehen, es wird zum Problem kommen, wenn wir sagen: Wir wollen die Nachfrage stärken. Auch der Fachhandel, der von der Richtlinie betroffen ist, stellt fest, dass ein großer Mangel besteht und muss sich überlegen, wie sie entsprechende Leute einstellen, die entsprechende Kompetenzen haben, damit sie Reparaturanfragen bedienen können. Da muss noch einiges geschehen. Wir wünschen uns von der Bundesregierung eine Strategie, um Fachkräfte für den Reparatursektor zu gewinnen. Es gibt nicht den einen Reparaturberuf, den man pushen könnte. Man muss also schauen: Wer repariert in Deutschland? Was sind da für Zulassungsvoraussetzungen notwendig? Wer darf was reparieren? Wir haben eine Übersicht erstellt, um das abzubilden und zu schauen: Wie ist der Status quo? Wie kann man die Einstiegsmöglichkeiten vereinfachen? Wie kann man Leute zum Quereinstieg motivieren?

Ein weiterer Punkt ist mittel- und langfristig angelegt. Wie kriegen wir das Interesse gesteigert bei Kindern und Jugendlichen? Wie können wir mehr Reparatur Erfahrungen ermöglichen? Die können ein gewisses Maß an Selbstwirksamkeit vermitteln. Je häufiger eine Reparatur Erfahrung erlebt wurde, desto stärker steigt das Bewusstsein fürs Reparieren und desto höher ist der Anreiz, das Ganze beruflich zu verfolgen. Aber das sind wirklich größere Fragen. Da brauchen wir gute Konzepte. Wir müssen uns einig sein.

Der andere Punkt zu der Plattform. Da sehen wir auch die Schwierigkeit, zu schauen, wie können wir Betriebe und Reparaturstellen dazu gewinnen, sich dort einzutragen. Weil der Anreiz nicht so groß ist, wenn die Auftragsbücher voll sind und ich sowieso genug Kunden habe.

Warum soll ich mir den Aufwand machen, mich irgendwo einzutragen? Da wäre diese Verbindung mit einem Reparaturbonusprogramm sicherlich interessant, wenn es das gäbe. Ansonsten denken wir auch, dass es eine Möglichkeit geben sollte, um bestehende Datensätze über Schnittstellen zu nutzen, damit nicht jeder Betrieb sich selbst neu eintragen muss, sondern gegebenenfalls einfach zustimmen muss, dass sein Eintrag dort besteht, aber Daten aus bestehenden Registern oder Plattformen genutzt werden. Das sollte man sich bei der Ausgestaltung einmal genauer anschauen, ob und inwieweit das möglich ist und mit bestehenden Plattformen da ins Gespräch gehen.

Ansonsten darf ich noch einmal kurz auf einen weiteren Punkt eingehen, also diesen Punkt mit der üblichen Gewinnspanne bei den Ersatzteilpreisen. Den würde ich auf jeden Fall auch unterstützen, dass da noch mal im Text nachgebessert wird, dass auf die übliche Gewinnspanne der Neugerätepreise eingegangen wird.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Das letzte Wort hat Herr Kulaga.

SV **Julian Kulaga**: Dann möchte ich Ihnen für das letzte Wort danken. Ich möchte drei Punkte machen in Bezug darauf, weshalb ich in Bezug auf Ihre Frage nicht besonders zuversichtlich bin. Zum einen ist da der Aspekt, den ich als Mängelgewährleistungs-Paradoxon bezeichnen würde. Je mehr ich repariere in meiner Branche, desto eher setze ich mich

Mängelgewährleistungsansprüchen und verlängerten Mängelgewährleistungsfristen aus. Das heißt, ich habe einen Anreiz im Rahmen meiner Branche, meine Produkte möglichst nicht reparierbar zu gestalten, damit es keine Erwartungshaltung auf Seiten der Käufer gibt, dass das Produkt reparierbar ist, um möglichst das Mängelgewährleistungsrecht bei meinen Produkten auszuschließen.

Dann gibt es noch den Aspekt der komplexen Produkte. Wenn man zum Beispiel an die Automobilindustrie denkt: Je komplexer das Produkt ist, desto eher setze ich mich verlängerten Mängelgewährleistungsansprüchen aus, und das ist auch ein Anreiz, keine komplexen Produkte mehr herzustellen, weil ich



da Haftungen übernehme, die ich kaum einschätzen kann.

Dann möchte ich noch einmal die Drittstaatenproblematik erwähnen, die auch einer nimmt. Das bedeutet, dass de facto die Herstellerpflichten in Bezug auf das Recht auf Reparatur für die Hersteller aus Drittstaaten so gut wie keine Anwendung finden, dass sie nicht die Kosten haben und dadurch, also aufgrund geringerer Kosten gegenüber den Anbietern hier im Inland, wettbewerbsfähiger sind.

Das letzte, was ich noch als Punkt erwähnen möchte, ist, dass sich viele der Fragen jetzt auf kluges Design und entsprechende Patentanmeldungen verschieben werden, die

der Aspekte ist. Soweit ich das Gesetz richtig interpretiere, bedeutet es, dass es keine Ansprechperson gibt, die die Herstellerpflichten im Inland in Angriff

verhindern werden, dass Reparaturen vorgenommen werden können. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen. Mein Dank gilt den Sachverständigen und natürlich den Zuhörerinnen und Zuhörern hier und an den Endgeräten sowie den Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss. Ich schließe die Sachverständigenanhörung und damit auch die 40. Ausschusssitzung und wünsche Ihnen noch weiter einen guten und erfolgreichen Tag.

Schluss der Sitzung: 12:58 Uhr

Carsten Müller, MdB
Vorsitzender